



Substanzielles Protokoll 104. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 21. August 2024, 17.00 Uhr bis 20.01 Uhr, im Rathaus Hard
in Zürich-Aussersihl

Vorsitz: Präsident Guy Krayenbühl (GLP)

Beschlussprotokoll: Sekretariat Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Substanzielles Protokoll: Janina Flückiger

Anwesend: 113 Mitglieder

Abwesend: Florine Angele (GLP), Snezana Blickenstorfer (GLP), Nadina Diday (SP),
Angelica Eichenberger (SP), Roger Föhn (EVP), Martin Götzl (SVP), Rahel Habegger (SP),
Karen Hug (AL), Pascal Lamprecht (SP), Martina Novak (GLP), Michele Romagnolo (SVP),
Selina Walgis (Grüne)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|------------|--|------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2024/260 | Eintritt von Sandro Gähler (SP) nach Rücktritt von Judith Boppart (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 | |
| 3. | 2024/328 * | Weisung vom 03.07.2024:
Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Sporthalle Seefeld,
Projektierungskredit | VHB
VSS |
| 4. | 2024/329 * | Weisung vom 03.07.2024:
Präsidialdepartement, Übertrag der Beteiligung der
Stadt Zürich an der Flughafen Zürich AG vom Finanz- ins
Verwaltungsvermögen | STP |
| 5. | 2024/330 * | Weisung vom 03.07.2024:
Liegenschaften Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich,
Ersatzneubau Wohnsiedlung Salzweg mit Kindergarten,
neue einmalige Ausgaben | FV |
| 6. | 2024/332 * | Weisung vom 03.07.2024:
Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnsiedlung Unteraffoltern III,
Gesamtinstandsetzung und Nachverdichtung,
Projektierungskredit | FV |

7.	2024/333	*	Weisung vom 03.07.2024: Elektrizitätswerk, Kraftwerk Castasegna, Projekt «Revitalisierung Aue Cavril» im Bergell, naturemade star-Beitrag, Zusatzkredit	VIB
8.	2024/345	*	Weisung vom 10.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Erweiterung Schulanlage Entlisberg, neue einmalige Ausgaben, Zusatzkredit zur Projektierung	VHB VSS
9.	2024/346	*	Weisung vom 10.07.2024: Sozialdepartement, Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich), Beiträge 2025–2026	VS
10.	2024/347	*	Weisung vom 10.07.2024: Sozialdepartement, Verein ELCH für Eltere und Chind, Beiträge 2025–2026	VS
11.	2024/348	*	Weisung vom 10.07.2024: Kultur, Collegium Novum Zürich, Beiträge 2025–2028	STP
12.	2024/349	*	Weisung vom 10.07.2024: Sicherheitsdepartement, Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauftrag, zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung des Forensischen Instituts Zürich (FOR) für das Jahr 2023	VSI
13.	2024/350	*	Weisung vom 10.07.2024: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung	VTE
14.	2024/351	*	Weisung vom 10.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Gesundheitszentrum für das Alter Grünau, Instandsetzung und Erweiterung, Projektierungskredit	VHB VGU
15.	2024/352	*	Weisung vom 10.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Hardau, Umbau, neue einmalige Ausgaben	VHB VSS
16.	2024/353	*	Weisung vom 10.07.2024: Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Sihlfeld, Umbau, neue einmalige Ausgaben	VHB VSS
17.	2024/354	*	Weisung vom 10.07.2024: Schul- und Sportdepartement, Kulturama-Stiftung, Beiträge 2025–2028	VSS
18.	2024/375	*	Weisung vom 11.07.2024: Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Murwiesenstrasse und Murhaldenweg, Tausch	VTE

19.	2024/338	* E	Postulat von Sabine Koch (FDP) und David Ondraschek (Die Mitte) vom 03.07.2024: Zuordnung des Wohnquartiers Andreaspark zum Schulkreis Schwamendingen	VSS
20.	2024/339	* E	Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 03.07.2024: Anmietung von Räumen in privaten Liegenschaften für schulische Nutzung, Bereitstellung eines angemessenen Aussenraums für die Schülerschaft	VSS
21.	2023/538		Weisung vom 22.11.2023: Sozialdepartement, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Teilrevision	VS
22.	2022/440		Weisung vom 26.06.2024: Dringliche Motion von Dominik Waser, Patrick Tscherrig und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen, Antrag auf Fristerstreckung	VIB
23.	2024/71		Weisung vom 28.02.2024: Postulat von Ivo Bieri und Hans Dellenbach betreffend ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, Bericht und Abschreibung	VIB
24.	2024/218		Weisung vom 22.05.2024: Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH), Neuerlass	VIB
25.	2024/337	E	Postulat von Dominik Waser (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und Ursina Merkler (SP) vom 03.07.2024: Einführung eines zusätzlichen Fördermechanismus für den Ersatz von fossilen Heizsystemen, die älter als 15 Jahre sind	VIB
26.	2024/51		Weisung vom 07.02.2024: Präsidialdepartement, Volksinitiative «Tschüss Genderstern!», Ablehnung	STP
27.	2023/244	A	Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 24.05.2023: Streichung der Verwendung des Gendersterns aus dem Reglement über die sprachliche Gleichstellung (AS 151.120)	STP
28.	2023/270		Interpellation von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 31.05.2023: Frauenförderung und Sprachgebrauch, Bevorzugung von Frauen bei der Anstellung und Gründe für die Förderung einer gendergerechten Sprache vor dem Hintergrund der publizierten Umfrageergebnisse im Tages-Anzeiger sowie Haltung zur Diskriminierung der Frauen durch die Verwendung der gendergerechten Sprache	STP

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Der Ratspräsident Guy Krayenbühl (GLP) gibt die Absetzung von TOP 29, GR Nr. 2024/357 «Postulat von Dr. Tamara Bosshardt (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Leah Heuri (SP) vom 10.07.2024: Verbesserung der Barrierefreiheit bei der behördlichen Kommunikation in den Bereichen Print und Internet» von der heutigen Tagliste bekannt.

Das Geschäft wird in einer nächsten Sitzung neu traktandiert.

Die weiteren Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

3515. 2024/357

**Postulat von Dr. Tamara Bosshardt (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Leah Heuri (SP) vom 10.07.2024:
Verbesserung der Barrierefreiheit bei der behördlichen Kommunikation in den Bereichen Print und Internet**

Dr. Tamara Bosshardt (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese: Das Postulat bezieht sich auf den Absatz 1 der Initiative, die heute diskutiert wird. Es soll deshalb behandelt werden, bevor die Initiative zur Abstimmung kommt.

Der Rat wird über den Antrag am 28. August 2024 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

3516. 2024/260

Eintritt von Sandro Gähler (SP) nach Rücktritt von Judith Boppart (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

In Anwendung von § 108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 15. Mai 2024 anstelle von Judith Boppart (SP 12) mit Wirkung ab 1. August 2024 für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 als gewählt erklärt:

Sandro Gähler (SP 12), 1987, Verkehrsplaner

3517. 2024/328

**Weisung vom 03.07.2024:
Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Sporthalle Seefeld, Projektierungskredit**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3518. 2024/329

Weisung vom 03.07.2024:

Präsidialdepartement, Übertrag der Beteiligung der Stadt Zürich an der Flughafen Zürich AG vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Die Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Antrag des Stadtrats war an der Sitzung der Geschäftsleitung vom 19. August 2024 umstritten.

Sven Sobernheim (GLP) stellt namens der GLP-Fraktion den Antrag auf Zuweisung an die RPK.

Der Rat lehnt den Antrag des Stadtrats mit 49 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Damit ist das Geschäft der RPK überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3519. 2024/330

Weisung vom 03.07.2024:

Liegenschaften Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Wohnsiedlung Salzweg mit Kindergarten, neue einmalige Ausgaben

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3520. 2024/332

Weisung vom 03.07.2024:

Liegenschaften Stadt Zürich, Wohnsiedlung Unteraffoltern III, Gesamtinstandsetzung und Nachverdichtung, Projektierungskredit

Zuweisung an die SK FD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3521. 2024/333

Weisung vom 03.07.2024:

Elektrizitätswerk, Kraftwerk Castasegna, Projekt «Revitalisierung Aue Cavril» im Bergell, naturemade star-Beitrag, Zusatzkredit

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3522. 2024/345

Weisung vom 10.07.2024:

Immobilien Stadt Zürich, Erweiterung Schulanlage Entlisberg, neue einmalige Ausgaben, Zusatzkredit zur Projektierung

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3523. 2024/346

**Weisung vom 10.07.2024:
Sozialdepartement, Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich),
Beiträge 2025–2026**

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3524. 2024/347

**Weisung vom 10.07.2024:
Sozialdepartement, Verein ELCH für Eltere und Chind, Beiträge 2025–2026**

Zuweisung an die SK SD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3525. 2024/348

**Weisung vom 10.07.2024:
Kultur, Collegium Novum Zürich, Beiträge 2025–2028**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom
19. August 2024

3526. 2024/349

**Weisung vom 10.07.2024:
Sicherheitsdepartement, Genehmigung der Berichterstattung zum Leistungsauf-
trag, zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung des Forensischen Instituts
Zürich (FOR) für das Jahr 2023**

Zuweisung an die GPK gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3527. 2024/350

**Weisung vom 10.07.2024:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Funkackerstrasse, Festsetzung**

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom
19. August 2024

3528. 2024/351

**Weisung vom 10.07.2024:
Immobilien Stadt Zürich, Gesundheitszentrum für das Alter Grünau,
Instandsetzung und Erweiterung, Projektierungskredit**

Zuweisung an die SK GUD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom
19. August 2024

3529. 2024/352

Weisung vom 10.07.2024:

Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Hardau, Umbau, neue einmalige Ausgaben

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3530. 2024/353

Weisung vom 10.07.2024:

Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Sihlfeld, Umbau, neue einmalige Ausgaben

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3531. 2024/354

Weisung vom 10.07.2024:

Schul- und Sportdepartement, Kulturama-Stiftung, Beiträge 2025–2028

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3532. 2024/375

Weisung vom 11.07.2024:

Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Murwiesenstrasse und Murhaldenweg, Tausch

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024

3533. 2024/338

Postulat von Sabine Koch (FDP) und David Ondraschek (Die Mitte) vom 03.07.2024:

Zuordnung des Wohnquartiers Andreaspark zum Schulkreis Schwamendingen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sophie Blaser (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3534. 2024/339

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 03.07.2024:
Anmietung von Räumen in privaten Liegenschaften für schulische Nutzung,
Bereitstellung eines angemessenen Aussenraums für die Schülerschaft

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3535. 2023/538

Weisung vom 22.11.2023:

Sozialdepartement, Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB), Teilrevision

Rückkommensantrag

Matthias Renggli (SP) stellt namens der RedK einen Rückkommensantrag und begründet diesen: *Es gibt eine materielle Änderung in Artikel 8 Absatz 3 Litera b.*

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Materielles Rückkommen

Matthias Renggli (SP): *In Artikel 8 Absatz 3 Litera b haben wir einen falschen Verweis entdeckt. Mit Hilfe der Verwaltung konnten wir diesen berichtigen. Statt «vorbehältlich Art. 8^{ter}» sollte es «vorbehältlich Art. 8^{bis} und Art. 20^{quater} Abs. 2 lit. b» heissen. Diese Anpassung geht über eine redaktionelle Änderung hinaus.*

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 8 Abs. 3 lit. b:

Art. 8 ³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:

- a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;
- b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehältlich Art. 8^{bis} und Art. 20^{quater} Abs. 2 lit. b keinen Anspruch auf Subjektbeiträge;
- c. können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulbereich beim Sozialdepartement die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen.

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag von Matthias Renggli (SP) stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 3407 vom 26. Juni 2024:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Martina Novak (GLP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Matthias Renggli (SP): *Die Verordnung wurde ursprünglich vom Stadtrat erlassen und später auf die Stufe Gemeinderatserlass gehoben; hinzu kamen zahlreiche materielle Änderungen. Die Totalrevision soll laut der Verwaltung bald durchgeführt werden. Die Arbeit ist jedoch komplex und zeitintensiv. Wir haben uns deshalb mit Änderungsvorschlägen zurückgehalten, was bestimmte formale Aspekte anbelangt. Generell haben wir in Anlehnung an die letzte Teilrevision die Begriffe «Subjekt- und Objektsubvention» durch «Subjekt- und Objektbeitrag» ersetzt. Bei Verweisen auf Anhänge haben wir jeweils die Nummer ebendieser ergänzt. In Artikel 6 Absatz 1 haben wir einen Verweis auf die zwei nachfolgenden Absätze eingefügt, damit Absatz 1 nicht als deklaratorische Leerformel verstanden werden kann. In Artikel 6^{ter} Absatz 1 wurde der Verweis aktualisiert, da ein kantonaler Erlass in der Zwischenzeit aufgehoben wurde. In Artikel 14 Absatz 1 haben wir ein «oder» ergänzt, damit klar wird, dass die Folgen nicht kumulativ sind; Litera b haben wir etwas klarer formuliert. Dass es sich um einen zivilrechtlichen Wohnsitz handelt, wurde in Artikel 17 Absatz 2 präzisiert. Artikel 18^{bis} Absatz 1 wurde mit «und» ergänzt, damit klar ist, dass die Bedingungen kumulativ sind. In Absatz 2 haben wir konkretisiert, dass es sich um Verpflichtungen aus dem Kontrakt handelt, und weitere Präzisierungen vorgenommen. In Artikel 20^{bis} griffen wir in die Gliederung ein, damit nicht unterschiedliche Regelungsinhalte auf unterschiedlichen Ebenen zusammengezogen werden. In Artikel 20^{quater} Absatz 1 Litera c wurde zur besseren Verständlichkeit ein kurzer Verweis innerhalb des Erlasses gestrichen und ausformuliert.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 4.

Mehrheit: Referat: Marcel Tobler (SP); Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Referat: Samuel Balsiger (SVP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Michele Romagnolo (SVP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Referat: Moritz Bögli (AL); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 97 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 8

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 8.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 9

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 9.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 103 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 10

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 10.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 11

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 11.

Zustimmung: Referat: Karin Stepinski (Die Mitte); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 12

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 12.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 13

Die SK SD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 13.

Zustimmung: Referat: Marcel Tobler (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Moritz Bögli (AL), Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Karin Stepinski (Die Mitte), Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird gemäss Beilage 1 (datiert vom 22. November 2023 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 21. August 2024) geändert.
2. Die Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS, AS 412.117) wird wie folgt geändert:
 - c. Datenbearbeitung Art. 20a Das zuständige Departement bearbeitet die für die Festlegung des Elternbeitrags erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten.

Marginalie zu Art. 21:

d. erforderliche Auskünfte

3. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat beabsichtigt, sich gestützt auf Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b E-VO KB an den im Rahmen eines (oder mehreren) Gesamtarbeitsvertrags entstehenden Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt zu beteiligen.
5. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/35 der AL-Fraktion betreffend Erweiterung der Rechtsgrundlage für die Auszahlung von Objektbeiträgen an Einrichtungen privater Anbieter für Kinder im Vorschulalter, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.
6. Die dringliche Motion GR Nr. 2020/44 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, wird abgeschrieben.

7. Das Postulat GR Nr. 2020/468 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend deutliche Senkung der Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung wird abgeschrieben.
8. Das Postulat GR Nr. 2020/45 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Unterstützung der Sozialpartner betreffend Aushandlung eines Gesamtarbeitsvertrags für die familienergänzende Kinderbetreuung als Grundlage für die Subventionierungspraxis der Stadt wird abgeschrieben.
9. Das Postulat GR Nr. 2020/46 der SP- und Grüne-Fraktionen betreffend Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung wird abgeschrieben.
10. Das Postulat GR Nr. 2022/47 von Marco Geissbühler (SP) und Selina Walgis (Grüne) betreffend Angleichung der Löhne und der Arbeitsbedingungen für das Personal der subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen an das Niveau der stadteigenen Kindertagesstätten wird abgeschrieben.
11. Das Postulat GR Nr. 2022/516 von David Ondraschek (Die Mitte) und Walter Angst (AL) betreffend Verrechnung des 1,5-fachen Betrags auf Basis des Normkostensatzes pro Krippenplatz für Babys an die Kitas wird abgeschrieben.
12. Das Postulat GR Nr. 2022/588 der SP-, AL- und Grüne-Fraktionen betreffend Festsetzung der Minimal- und Maximaltarife für Subjektsubventionen in der Verordnung über die Kinderbetreuung durch den Gemeinderat wird abgeschrieben.
13. Das Postulat GR Nr. 2020/9 von Anjushka Früh (SP) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) vom 15. Januar 2020 betreffend jährliche, unangemeldete Kontrollen aller Kindertagesstätten, wird abgeschrieben.

Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, AS 410.130) wird wie folgt geändert:

Begriffe	Art. 1^{bis} In dieser Verordnung bedeuten: a. Betreuungseinrichtungen: städtische und private Betreuungsangebote im Vorschul- und im Schulbereich; b. Tagesfamilien: Tagesfamilien gemäss Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)¹; c. private Trägerschaften: natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts, die: 1. eine oder mehrere private Betreuungseinrichtungen führen, 2. Tagesfamilien anstellen oder als solche arbeiten; d. Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt: Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, die entweder selbst oder deren Trägerschaft einen Kontrakt mit dem zuständigen Departement geschlossen haben.
Aufsicht	Art. 6¹ Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht gemäss Abs. 2 und 3. ² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Aufsicht über: a. städtische und private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich; b. private Betreuungseinrichtungen im Schulbereich; c. Tagesfamilien. ³ Die Schulbehörden sind zuständig für die Aufsicht über die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich. Abs. 4 wird aufgehoben.
Aufsichtsmassnahmen	Art. 6^{bis}¹ Die Aufsicht im Vorschulbereich erfolgt grundsätzlich risikobasiert.

¹ vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

² Zusätzlich findet mindestens eine unangekündigte Kontrolle pro Jahr durch die Krippenaufsicht statt.

Bewilligung	Art. 6^{ter} ¹ Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht². ² Das Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung. ³ Die zuständigen Departemente erlassen Vorgaben zu Kontrakten für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind.
Datenbearbeitung	Art. 6^{quater} Die zuständigen Departemente bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für: - die Ermittlung und Kontrolle der Subjektbeiträge; - die Ermittlung und Kontrolle der Objekt- und Sockelbeiträge; - den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.
Teuerung	Art. 6^{quinqes} ¹ Der Stadtrat passt folgende Beträge jährlich der Teuerungsentwicklung an, wenn die Entwicklung positiv ist: - den Normkostensatz; - den Kostensatz für Tagesfamilien; - Mindestlohnvorgaben. ² Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.
Grundsatz	Art. 7 ¹ Die Stadt leistet Subjektbeiträge zugunsten der Eltern. ² Sie leistet Objektbeiträge zugunsten von: - nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten; - Angeboten der Frühen Förderung; - privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt; - Tagesfamilien mit Kontrakt. ³ Die Stadt leistet im Vorschulbereich Sockelbeiträge zugunsten von: - privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt; - Tagesfamilien mit Kontrakt.
Subjektbeiträge a. allgemein	Art. 8 ¹ Die Subjektbeiträge werden als Reduktion der Beiträge der Eltern an die Betreuungskosten geleistet. ² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten. ³ Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt: - bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif; - haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehaltlich Art. 8^{bis} und Art. 20^{quater} Abs. 2 lit. b keinen Anspruch auf Subjektbeiträge; - können für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulbereich beim Sozialdepartement die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen.
b. Schulbereich	Art. 8^{bis} Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Schulbereich Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.
c. Vorschulbereich	Art. 8^{ter} ¹ Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulbereich Anspruch auf Subjektbeiträge nach Massgabe dieser Verordnung.

² Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27.5.2020, LS 852.14.

² Die Stadt bestimmt den beitragsberechtigten Betreuungsumfang unter Berücksichtigung:

- a. der Erwerbstätigkeit der Eltern;
- b. der Aus- und Weiterbildung der Eltern;
- c. der Vermittlungsfähigkeit der Eltern gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung³;
- d. der Freiwilligenarbeit der Eltern;
- e. der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes;
- f. der Gesundheit der Eltern.

³ Der Stadtrat regelt in Anhang 1 in Bezug auf den beitragsberechtigten Betreuungsumfang:

- a. die Ermittlung;
- b. das Gesuch;
- c. die Verfügung;
- d. die Einsprache;
- e. den Härtefall;
- f. die Dauer der Gültigkeit;
- g. die Kontrolle;
- h. weitere Verfahrensbestimmungen.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

Objektbeiträge

Art. 9 ¹ Objektbeiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:

- a. die Frühe Förderung;
- b. die Qualitätsentwicklung;
- c. die Innovationsförderung.

² Objektbeiträge können für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit Kontrakt verwendet werden, soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist.

³ Die Stadt kann Dritte beauftragen, Leistungen in den Bereichen gemäss Abs. 1 zu erbringen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Sockelbeiträge im
Vorschulbereich
a. Ausrichtung

Art. 9^{bis} ¹ Im Vorschulbereich können Sockelbeiträge an private Betreuungseinrichtungen und an Tagesfamilien mit Kontrakt ausgerichtet werden für:

- a. die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung gemäss den Vorgaben der Stadt;
- b. die Verbesserung von Anstellungsbedingungen;
- c. die Förderung der Qualität.

² Sie werden ausgerichtet:

- a. pro Betreuungstag oder -stunde;
- b. für sämtliche effektiv belegten und bewilligten Betreuungsplätze.

b. Höhe

Art. 9^{ter} ¹ Die maximale Höhe der Sockelbeiträge für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt berechnet:

- a. städtische Zuschläge für Säuglinge für die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung; und
- b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei einer Verbesserung von Anstellungsbedingungen und einer Förderung der Qualität.

² Der Stadtrat regelt in Anhang 1:

- a. die Arten der Beiträge;
- b. die Voraussetzungen für den Anspruch;
- c. die Gesuchstellung;
- d. die Kontrolle.

³ vom 25. Juni 1982, SR 837.0.

Verletzung der Auskunftspflicht	Art. 14 ¹ Bringen die Eltern Angaben für die Berechnung des Elternbeitrags nicht bei, wird: a. der Maximaltarif verrechnet; oder b. keine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. ² Führen unwahre oder unvollständige Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann: a. die Differenz inklusive Verzugszinsen eingefordert werden; b. ein subventionierter Betreuungsplatz verweigert werden; c. das Kind aus der städtischen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Abs. 3 wird aufgehoben.
Wohnsitz und Wohnort ausserhalb der Stadt	Art. 17 ¹ Der Maximaltarif wird verrechnet: a. im Vorschulbereich für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB⁴ ausserhalb der Stadt; b. im Schulbereich für Kinder mit Wohnort gemäss § 10 Satz 1 Volksschulgesetz⁵ und § 7 Abs. 1 Volksschulverordnung⁶ ausserhalb der Stadt. ² Für Kinder im Vorschulbereich mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird der Tarif gemäss Art. 10–12 verrechnet, wenn sie sich an Wochentagen regelmässig bei einem Elternteil mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt aufhalten. ³ Der Stadtrat regelt in Anhang 3 weitere Ausnahmen von Abs. 1, insbesondere im Bereich der Sonderschulung.
Kontrakte im Allgemeinen	III. Kontrakte mit privaten Trägerschaften Art. 18 Abs. 1–3 unverändert. ⁴ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich kann auf den Abschluss eines Kontrakts verzichtet werden.
Voraussetzungen für einen Kontrakt a. private Betreuungseinrichtungen	Art. 18^{bis} ¹ Das zuständige Departement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die private Betreuungseinrichtung: a. über eine Betriebsbewilligung verfügt; b. unter der Aufsicht gemäss Art. 6 steht und deren Auflagen erfüllt; c. die Kinder mindestens zu fünfzig Prozent in deutscher Sprache betreut; und d. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt sowie verbindlich und regelmässig betreut. ² Die private Trägerschaft wird mit Abschluss des Kontrakts verpflichtet: a. die Beiträge der Stadt in der Buchführung separat auszuweisen; b. Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung zu erstellen; c. die Jahresrechnung revidieren zu lassen; d. an den regelmässigen stattfindenden Kostenerhebungen des Sozialdepartements teilzunehmen; e. im Vorschulbereich die vom Stadtrat festgelegten Mindestlohn- und Anstellungsvorgaben gemäss Art. 18^{quater} einzuhalten. Abs. 3–6 werden aufgehoben.
b. Tagesfamilien	Art. 18^{ter} Das Sozialdepartement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die Tagesfamilie: a. gemäss übergeordnetem Recht meldepflichtig ist sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–d und Abs. 2 lit. e sinngemäss erfüllt; oder

⁴ vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁵ vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

⁶ vom 28. Juni 2006, LS 412.101.

	b. einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, die die Voraussetzungen gemäss Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b–c sowie Abs. 2 lit. a und c–d sinngemäss erfüllt.
Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich	Art. 18^{quater} 1 Der Stadtrat kann Anstellungsbedingungen für private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien im Vorschulbereich festlegen. 2 Die Vorgaben können folgende Bereiche betreffen: a. Lohn; b. übrige Anstellungsbedingungen. 3 Ausgewiesene Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben gemäss Abs. 1 werden durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9^{bis} Abs. 1 lit. b abgegolten.
Beiträge an Interessenvertretungen im Vorschulbereich	Art. 18^{quinquies} Die Stadt kann im Vorschulbereich Beiträge ausrichten an Interessenvertretungen: a. der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien; b. der Arbeitnehmenden in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien; c. der Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern, die in privaten Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien betreut werden.
Verstoss gegen den Kontrakt	Art. 18^{sexies} Liegt ein Verstoss gegen den Kontrakt vor, kann das zuständige Departement: a. einen Aufnahmestopp bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr anordnen; b. den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen; c. den Kontrakt aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.
Finanzierungsmodell der Subjektbeiträge a. Grundsatz	Art. 19 1 Subjektbeiträge betragen zusammen mit den Elternbeiträgen gemäss Art. 10–17 und ohne die Zuschläge gemäss Art. 20^{ter} maximal die Höhe des Kostensatzes gemäss Art. 20^{bis}. 2 Eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien ist nicht möglich. 3 Die privaten Trägerschaften mit Kontrakt sind für Leistungen in der Tarifgestaltung frei, die: a. über den beitragsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen; b. ausserhalb der Normöffnungszeiten gemäss Anhang erbracht werden. Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
b. Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen	Art. 20 1 Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung. 2 Er wird berechnet auf Basis: a. der gesetzlichen Vorgaben; b. der Normöffnungszeiten und -öffnungstage gemäss Anhang 1; c. einer Normauslastung von 83,5 Prozent; d. der regelmässigen Kostenerhebungen. 3 Der Stadtrat regelt die Höhe des Normkostensatzes in Anhang 1. Abs. 4 wird aufgehoben.
c. Kostensatz der Betreuungseinrichtungen	Art. 20^{bis} 1 Der Kostensatz bei privaten Betreuungseinrichtungen wird anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang 1 berechnet. 2 Er wird im Kontrakt vereinbart.
d. Kostensatz der Tagesfamilien	Art. 20^{ter} 1 Der Kostensatz der Tagesfamilien wird berechnet auf Basis: a. des Gesamtaufwands der Trägerschaft; b. der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde. 2 Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Tagesfamilien in Anhang 1.

e. Zuschläge und Abzüge	Art. 20^{quater} 1 Die Kostensätze gemäss Art. 20^{bis}–20^{ter} können durch Zuschläge erhöht oder durch Abzüge gesenkt werden. ² Zuschläge oder Abzüge basieren auf: - dem Alter des Kindes; - dem erhöhten Betreuungs- und Koordinationsaufwand des Kindes mit besonderen Bedürfnissen. ³ Der Stadtrat regelt die Zuschläge und Abzüge in Anhang 1.
f. Vollzug der Subjektbeiträge	Art. 20^{quinquies} 1 Die Subjektbeiträge werden ausbezahlt an: - Betreuungseinrichtungen; - Tagesfamilienorganisationen; - meldepflichtige Tagesfamilien, die keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind. ² Die Beitragsempfängenden sind zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze gemäss Art. 10–17. ³ Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen gemäss Art. 18 Abs. 4 können die Elternbeiträge auch durch das Schul- und Sportdepartement erhoben werden.
Angebote	Art. 24 1 Betreuungseinrichtungen können folgende Angebotstypen führen: - Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen; - Halbtagesbetreuung mit Mittagessen; - Ganztagesbetreuung; - Nachtbetreuung. ² Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an. Abs. 3–5 werden aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. August 2024 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 28. Oktober 2024)

3536. 2022/440

Weisung vom 26.06.2024:

Dringliche Motion von Dominik Waser, Patrick Tscherrig und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Motion GR Nr. 2022/440.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: *Die Fristerstreckung hat einen erfreulichen Hintergrund: Das Anliegen der Motionäre schaffte es bis nach Bern. Das Stimmvolk stimmte dem neuen Stromgesetz zu. In diesem Mantelerlass wird die Kompetenz zur Festlegung der Grundlagen des Rücklieferungsmodells dem Bund übertragen. Wie dies genau ausgestaltet wird, soll in einer Verordnung des Bundes festgelegt werden. Diese liegt noch nicht vor. Aus diesem Grund ist unser künftiger Handlungsspielraum unbekannt. Es ist nicht sinnvoll, bereits eine Verordnung auf Gemeindeebene zu erlassen. Wir gehen davon aus, dass die Verordnung bis Ende Jahr vorliegt, da sie Anfang nächsten Jahres in Kraft treten soll. Seit der Einreichung des Vorstosses haben wir die Vergütung der Herkunfts-*

nachweise (HKN) geregelt und die Vergütungen weiter ausgebaut. Wird über die Rückliefertarife in der Stadt Zürich diskutiert, müssen auch die Fördergelder für die Installation von Solaranlagen eingerechnet werden. Dennoch soll die Rücklieferung eine Unterstützung für Private sein, damit sie Solaranlagen bauen. Wir beantragen 12 Monate Fristerstreckung für die Ausarbeitung der Verordnung, planen aber eine frühere Fertigstellung.

Dominik Waser (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion folgenden Änderungsantrag: Wir stellen den Antrag auf Verkürzung der Fristerstreckung von zwölf auf sechs Monate: Statt «zwölf Monate bis zum 16. November 2025» möchten wir «sechs Monate bis zum 16. Mai 2025» niederschreiben. Die nationale Lösung sollte vor Ende des Jahres vorliegen. Da gewisse Rahmenbedingungen bereits bekannt sind, kann man sich jetzt schon darauf vorbereiten. Aus diesem Grund sollte kein ganzes Jahr mehr benötigt werden, wie das Votum von STR Michael Baumer bestätigt hat. Es ist relevant, dass die Verordnung baldmöglichst vorliegt, da der Zubau von Solaranlagen schnell fortschreiten soll. Die Rückliefertarife stellen dafür einen essenziellen Punkt dar: Die Amortisation mit Hilfe ebendieser über die Lebensdauer einer Solaranlage muss möglich sein. Andernfalls ist der Bau einer solchen wirtschaftlich nicht interessant. Ich möchte den Stadtrat und die Verwaltung dazu motivieren, die Verordnung entsprechend auszuarbeiten.

Die Frist zur Erfüllung der am 16. November 2022 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne) und Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird um zwölf Monate bis zum 16. November 2025 sechs Monate bis zum 16. Mai 2025 verlängert.

Johann Widmer (SVP) beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Der Rat stimmt dem Änderungsantrag mit 69 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag des Stadtrats mit 98 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 16. November 2022 überwiesenen Dringlichen Motion, GR Nr. 2022/440, von Dominik Waser (Grüne) und Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen wird um sechs Monate bis zum 16. Mai 2025 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

3537. 2024/71

Weisung vom 28.02.2024:

Postulat von Ivo Bieri und Hans Dellenbach betreffend ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Vom Bericht zum Vorstoss GR Nr. 2022/402, ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat, GR-Nr. 2022/402, von Ivo Bieri (SP) und Hans Dellenbach (FDP) vom 31. August 2022 betreffend ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag Dispositivziffer 1 / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung Dispositivziffer 1 / Kommissionsreferat Schlussabstimmung Dispositivziffer 2:

Dr. Davy Graf (SP): *Unser Wunsch ist es, dass Kundinnen und Kunden des Elektrizitätswerks (ewz) über ihren Stromverbrauch auch im Vergleich mit ähnlichen Haushalten informiert sind. Dafür sollen die Rechnung sowie der Onlinezugang transparenter gestaltet werden. Das ewz zeigte in der Kommission, was diesbezüglich bereits getan wird. Unter «Mein ewz» können Kundinnen und Kunden den eigenen Verbrauch mit einem typischen Haushalt vergleichen. Dieser Vergleich basiert auf wenigen Parametern und ist noch nicht perfekt. Ausgewählt werden kann zwischen Einfamilienhaus und Wohnung sowie verschiedenen Haushaltsgrössen, Ausstattung und Grösse der Wohnung fehlen beispielsweise. Dies soll durch die Ausrüstung mit «Smart Metern» behoben werden. Im Jahr 2027 sollen 80 Prozent der Haushalte über einen solchen verfügen. Diese Smart Meter werden alle 15 Minuten einen Datenpunkt erheben. Algorithmen im Hintergrund werden den Konsum abgleichen. Durch Selbstdeklaration werden mehr Angaben zum eigenen Haushalt gemacht, um einen besseren Vergleichshaushalt finden zu können. Eine Forderung ist die diesbezügliche Transparenz auf der Rechnung. Im Moment der Zahlung ist man vermutlich am sensitivsten für eine mögliche Reduktion des eigenen Verbrauchs. Auf der Rechnung ist bereits der eigene Jahresverbrauch im Vergleich zum Vorjahr ersichtlich. Das Hauptargument gegen weitere Vergleiche auf der Rechnung ist die abnehmende Betrachtung ebendieser durch die Kundinnen und Kunden aufgrund vermehrter Abwicklung über eBill. Dennoch wäre eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Stromverbrauch wünschenswert. 80 Prozent der Leute öffnen die Mail mit den Informationen dazu. Es bleibt zu hoffen, dass sie sie auch lesen. Die Kommission liess sich vom eingeschlagenen Weg der ewz überzeugen. Ohne dass sich die Mehrheit der Bevölkerung mit der Thematik beschäftigt, ist die Energiewende jedoch nicht zu schaffen. Das ewz wird deshalb versuchen, mit Informations- und Sensibilisierungskampagnen darauf aufmerksam zu machen. Mit ein paar Datenpunkten mehr können zuverlässigere Angaben gemacht, wodurch die Menschen mehr Vertrauen in die Vergleiche erhalten. Die Mehrheit der Kommission ist mit der Abschreibung des Postulats und der Kenntnisnahme des Berichts einverstanden. Wir danken dem ewz für die grosse Arbeit.*

Kommmissionsminderheit Änderungsantrag und Schlussabstimmung Dispositivziffer 1:

Johann Widmer (SVP): *Wir nehmen den Bericht ablehnend zur Kenntnis. Es handelt sich um eine Massnahme zur Volkserziehung und damit einen riesigen Aufwand ohne Nutzen. Es sollen Daten gesammelt werden, die schlussendlich nur wenige Menschen interessieren. Bevor Smart Grid und Smart Meter nicht im Einsatz und alle Elektrogeräte*

mit Chips ausgestattet sind, bringt die Erhebung nichts, da die Daten schlicht nicht vorhanden sind. Die gegenwärtige Lösung ist sinnvoller und genügt vollständig.

Weitere Wortmeldungen:

Beat Oberholzer (GLP): Der Stromkonsum der einzelnen Kundinnen und Kunden soll mit Vergleichsgrössen verständlicher dargestellt werden. Die Fraktion der GLP nimmt den Bericht zu den Bemühungen des ewz zur Kenntnis. Der Fokus auf solche Stromverbrauchsreports könnte künftig gestärkt werden. Den Bericht deshalb ablehnend zur Kenntnis zu nehmen, empfinden wir als übertrieben. Das ewz geht mit Benchmark-Vergleichen im Produkt «Digitale Energieberatung» in die richtige Richtung. Das Tool ist in einem sechsmonatigen Pilotprojekt entstanden und liefert vor allem bei Smart Metern gute Informationen. Dafür möchte ich den Entwicklerinnen und Entwicklern ein Kompliment aussprechen. Ich wünsche mir nun einen Fokus des ewz auf die Weiterentwicklung dieses Vergleichstools. Der Roll-out der Smart Meter lief bisher zähflüssig. Sollte ein Vorwärtsschub folgen, ist es für uns in Ordnung, den Fokus auf dieses Tool zu legen. Andernfalls wünsche ich mir den Ausbau der digitalen Energieberater für ältere Zähler.

Benedikt Gerth (Die Mitte): Was unterschätzt wird, ist der mögliche Unterschied zwischen den Stromrechnungen verschiedener Jahre. Zahlreiche Faktoren können dazu führen. Ich finde es deshalb gut, dass das ewz die Begründung solcher Unterschiede und Vergleiche künftig anbieten will. Ohne die Smart Meter können diese detaillierten Vergleiche nicht erstellt werden. Es handelt sich auch um eine soziale Frage. In der Stadt Zürich stiegen die Stromkosten dank der Eigenproduktion des ewz nicht so stark an wie in anderen Gemeinden. Nichtsdestotrotz können sich nicht alle Menschen eine teurere Stromrechnung leisten. Wir nehmen den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Dominik Waser (Grüne): Auch wir Grüne nehmen den Bericht zustimmend zur Kenntnis und sind mit der Abschreibung einverstanden. In Zukunft müssen wir uns ausführlicher mit der Thematik befassen: Es geht nicht bloss um Effizienz, sondern auch um Suffizienz. Wir sind froh um die Massnahmen des ewz, es liesse sich aber mehr machen.

Johann Widmer (SVP): Für wenig Geld können Interessierte ein Gerät kaufen, das ihnen Auskunft über den Stromverbrauch gibt. Ich sehe nicht ein, weshalb der Steuerzahler dafür aufkommen soll, bloss damit rund fünf Prozent der Menschen sich darüber freuen, dass weitere unnötige Daten auf der Stromrechnung stehen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: Im Postulat geht es explizit um die Benchmark-Vergleiche und weniger um die selbstverständlich auch wichtigen Energieberatungen. Ich danke Ihnen für die Anerkennung und die Ausführungen zur Arbeit des ewz. Der Roll-out der Smart Meter ist nun wichtig, um gute Daten erheben und aufzeigen zu können. Es handelt sich um eine Bundesvorgabe und wird deshalb flächendeckend ausgeführt. Dies wird zu einer Verfeinerung der Daten führen. Schon heute kann man sich mit ähnlichen Verbrauchern vergleichen. Die Rechnung dient nur noch am Rande als Informationstool, wird sie doch nur noch von wenigen betrachtet. Einem Benchmark möchte ich den Riegel verschieben: Dem Vergleich mit der direkten Nachbarschaft. Ein weiterer Punkt ist die Vergleichbarkeit: Wir wissen beim ewz nicht, wie viele Personen im Haushalt wohnen, wie häufig sich diese dort aufhalten etc. Die Person selbst kann den Vergleich besser nachvollziehen. Wir befinden uns auf einem guten Weg. Der Stromverbrauch in der Stadt ist rückläufig, auch wenn er aufgrund der Elektrifizierung wieder zunehmen wird. Wir verfügen über attraktive Fördermittel für weitere Anreize zum Energiesparen.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Vom Bericht zum Vorstoss GR Nr. 2022/402, ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Mehrheit: Referat: Dr. Davy Graf (SP); Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dominik Waser (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Markus Merki (GLP), Ursina Merkler (SP), Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Minderheit: Referat: Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Referat: Dr. Davy Graf (SP); Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dominik Waser (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Markus Merki (GLP), Ursina Merkler (SP), Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Minderheit: Referat: Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Referat: Dr. Davy Graf (SP); Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Niyazi Erdem (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dominik Waser (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Andreas Kirstein (AL), Markus Merki (GLP), Ursina Merkler (SP), Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Patrick Tscherrig (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Vom Bericht zum Vorstoss GR Nr. 2022/402, ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen, wird Kenntnis genommen.

2. Das Postulat, GR-Nr. 2022/402, von Ivo Bieri (SP) und Hans Dellenbach (FDP) vom 31. August 2022 betreffend ewz, Benchmark-Vergleiche auf den Rechnungen und den persönlichen Online-Zugängen wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. August 2024

3538. 2024/218

Weisung vom 22.05.2024:

Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH), Neuerlass

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) gemäss Beilage (datiert vom 22. Mai 2024) erlassen.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2024/218 und 2024/337

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Ursina Merkler (SP): Am 2. März 2022 bewilligte der Gemeinderat zur Einführung, Umsetzung und Evaluation verschiedener Fördermassnahmen im Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen einen Objektkredit von 13,5 Millionen Franken. Der Stadtrat erliess später das Reglement über das Förderprogramm «Heizungsersatz und Heizungsoptimierung». Dieses regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen gestützt auf den vom Gemeinderat bewilligten Kredit. Eine Fördermassnahme dieses Programms stellt die Restwertentschädigung für den freiwilligen vorzeitigen Ersatz fossil betriebener Heizungen dar. Diese werden durch erneuerbare, dezentrale Wärmeversorgungs Lösungen wie Wärmepumpen oder Anschlüsse an thermische Netze und Energieverbunde ersetzt. Als vorzeitig wird der freiwillige Ersatz einer bestehenden Öl- oder Gasheizung vor Ablauf einer 15-jährigen Amortisationsdauer verstanden. Durch die Restwertentschädigung wird ein Anreiz geschaffen, damit fossile Heizungen rasch ersetzt werden. Die Nachfrage nach diesen Fördermassnahmen ist viel höher als prognostiziert. Der Gemeinderat sprach deshalb am 8. November 2023 einen Zusatzkredit von 6,5 Millionen Franken. Fördergesuche können auf Basis des bisherigen Förderprogramms nur so lange bewilligt werden, bis der Objektkredit ausgeschöpft ist, maximal bis zum 31. Dezember 2024. Gemäss einer Prognose basierend auf der bisherigen Nachfrage reichen die vorhandenen Mittel voraussichtlich bis Oktober 2024. Mit dem Erlass einer Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz soll diese Fördermassnahme nun definitiv eingeführt werden. Dies bedingt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in Form einer Verordnung des Gemeinderats. Erwartet werden bis ins Jahr 2040 maximal rund 1800 Beitragsgesuche mit einer Fördersumme von insgesamt rund 19 Millionen Franken. Die Beitragsbemessung beim vorzeitigen Ersatz fossil betriebener Heizungen soll an die Entschädigung für nicht amortisierte Gasgeräte in Folge der gebietsweisen Stilllegung des Gasverteilnetzes, gestützt auf die Wärmeversorgungsverordnung (WVV), angeglichen werden. Damit würde die Gleichbehandlung aller Liegenschaften auf Stadtgebiet erreicht. Förderbeiträge werden gemäss der Verordnung nur für Heizungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich ausgerichtet. Ausserdem wird der Geltungsbereich auf Übergangslösungen ausgedehnt. Übergangslösungen sind fossil betriebene Öl- oder Gasheizungen, die für eine begrenzte Dauer eingesetzt werden, bis ein Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation möglich ist. Die Stadt richtet also einerseits Beiträge für den vorzeitigen Ersatz fossil betriebener

Heizungen aus und andererseits für den Ersatz von Übergangslösungen. Eine Übergangslösung muss mindestens ein Jahr in Betrieb gewesen sein. Ausserdem sind Übergangslösungen nur beitragsberechtigt, wenn die Heizung bei der ersten Anschlussmöglichkeit an ein thermisches Netz oder an einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation nicht älter als 15 Jahre war. Wenn die Heizung zum Zeitpunkt, als das Gebäude an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund hätte angeschlossen werden können, bereits 15 Jahre in Betrieb war, hätte die Eigentümerin den Totalausfall antizipieren und damit vermeiden können. Der Beitrag für Übergangslösungen ist auf die Hälfte des Beitrags für längerfristige Lösungen begrenzt. Dies stellt einen Anreiz dar, damit Eigentümerinnen nur eine Übergangslösung einsetzen, wenn es wirklich solche braucht. Die Förderung richtet sich an private, nicht steuerfinanzierte Eigentümerschaften fossil betriebener Heizungen: Privatpersonen, private Stiftungen und Genossenschaften sowie privatrechtliche Unternehmen. Förderberechtigt sind ausserdem städtische Eigenwirtschaftsbetriebe sowie eidgenössische, kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen. Der vorzeitige Ersatz ist nur dann beitragsberechtigt, wenn das neue Heizsystem dem städtischen Förderprogramm im Energiebereich gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen (VGL) des ewz entspricht. So soll garantiert werden, dass der Ersatz nur dann finanziell unterstützt wird, wenn das neue System ebenfalls förderberechtigt ist und in Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen der Stadt steht. Bei einem vorzeitigem Heizungsersatz beläuft sich der von der Eigentümerin erlittene finanzielle Nachteil betragsmässig auf die nicht amortisierten Investitionskosten. Bei den Förderbeiträgen werden die anrechenbaren Investitionskosten nach Kostenpauschale bemessen. Die Pauschale berücksichtigt die anrechenbaren Kostenpositionen nach Wärmeversorgungsverordnung (WVV). Die Kostenpauschale nach WVV ist nach Leistung abgestuft und gilt im Rahmen der vorliegenden Verordnung sowohl für Gas- wie auch für Ölheizungen (Raumwärme mit oder ohne Brauchwarmwasser) inklusive Übergangslösungen. Mit dem Rückbau der Heizung darf nicht vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder eine allfällige vorzeitige Freigabe durch die Stadt gestartet werden. Zur Vermeidung einer Förderlücke und zur Planungssicherheit soll die neue Verordnung nahtlos an die alte Fördermassnahme anschliessen. Entsprechend müsste sie am 1. Oktober 2024 in Kraft treten. Für Beitragsgesuche, die vor der Ausserkraftsetzung des Reglements eingereicht werden, die aber aufgrund des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Ausschöpfung des Objektkredits nicht mehr bewilligt werden können, soll die neue Verordnung anwendbar sein. Damit soll sichergestellt werden, dass die Eigentümerinnen das Gesuch nicht nochmals einreichen müssen und keine Doppelspurigkeiten entstehen. Förderbeiträge gemäss der vorliegenden Verordnung werden erst nach Erschöpfung des Objektkredits zum Reglement ausgerichtet. Seit Herbst 2021 können Beitragsgesuche für das städtische Förderprogramm im Energiebereich über eine zentrale städtische Förderplattform eingereicht werden. Diese soll auch für Beitragsgesuche für den vorzeitigen Heizungsersatz und für Entschädigungsgesuche für Gasgeräte gemäss WVV verwendet werden und wird als einzige Eingangspforte für städtische Fördermassnahmen fungieren. Für die operative Umsetzung der Fördermassnahmen und die Entschädigung von Gasgeräten gemäss WVV wird ab dem 1. Januar 2025 mit einem personellen Mehraufwand von 200 Stellenprozent gerechnet. Dies kann im Jahr 2024 mit den bewilligten, bis Ende Jahr befristeten 300 Stellenprozent gedeckt werden. Die Mehrheit der Kommission stimmt der Weisung zu: SP, Grüne, Die Mitte, GLP, AL. Das Förderprogramm «Heizungsersatz und Heizungsoptimierung» hat sich bewährt. Die Nachfrage nach Förderbeiträgen ist gross und der Ersatz dieser Heizungen trägt massgeblich zur Erreichung unserer Klimaschutzziele bei. Wie im Bericht Netto-Null im Jahr 2022 von der Stadt beschrieben, stammen 56 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen auf Stadtgebiet aus der Wärmeversorgung von Gebäuden. Rund 40 Prozent der fossil betriebenen Heizungen sind vor weniger als 15 Jahren installiert worden und noch nicht amortisiert. Um Netto-Null zu erreichen, müssen alle fossil betriebenen Heizungen durch klimafreundliche Wärmelösungen ersetzt werden.

Kommissionsminderheit:

Dr. Emanuel Tschannen (FDP): Der Stadtrat möchte zusätzlich zu den 20 Millionen Franken, die vom Gemeinderat bereits gesprochen wurden, weitere 19 Millionen Franken für den Rückbau von noch funktionsfähigen fossilen Heizsystemen ausgeben. Begründet wird das damit, dass die rund 18 000 bestehenden fossilen Heizungen in der Stadt Zürich 56 Prozent der direkten Treibhausgase verursachen würden. Im Kanton Zürich ist der Ersatz bestehender Öl- und Gasheizungen durch fossile Heizsysteme seit dem 1. September 2022 verboten. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 25 Jahren dürften wir das Aussterben der fossilen Heizsysteme um das Jahr 2047 erleben. Dem Stadtrat dauert dies zu lange, weshalb er den Ersatz dieser funktionsfähigen Heizsysteme mit Steuergeldern subventionieren möchte. Bei der Festlegung der Entschädigung geht er von einer Amortisationsdauer von 15 Jahren aus, was deutlich unter der Lebensdauer liegt. Wer eine fossile Heizung im 2. Lebensjahr ersetzt, erhält damit eine Entschädigung, die 6 Prozent unter dem wirtschaftlichen Wert liegt. Wer sie im 14. Lebensjahr ersetzt, erhält eine Entschädigung, die 85 Prozent tiefer ist als der Wert der Heizung. Nach dem 15. Lebensjahr erhält man keine Entschädigung mehr. Ökonomisch rational ist es deshalb, eine Heizung entweder noch im Kindesalter zu ersetzen oder bis ans Ende der Lebensdauer damit zu warten. Die konkrete Wirkung dieser Subvention ist unklar. Der Stadtrat quantifiziert die zu erwartenden CO₂-Einsparungen nicht. Wir wissen nicht, wofür wir die insgesamt 39 Millionen Franken ausgeben. Unter dem noch laufenden Förderprogramm gingen gemäss Stadtrat 594 Gesuche ein – bei 18 700 funktionierenden Ölheizungen. Für diese wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt Förderbeiträge in der Höhe von 13 Millionen Franken gesprochen, was pro Heizung 20 000 Franken entspricht. Da sich diese Heizungen ungefähr in der Mitte ihrer Lebensdauer befanden, wird es sich um eher grössere Heizungen mit einem Anschaffungswert von mindestens 40 000 Franken gehandelt haben. Die Subvention sprach vermutlich primär Eigentümer grösserer Wohnliegenschaften an, die eine geringere interne Abschreibung als die Restwertberechnung der Stadt haben. Manche mögen sich veranlasst sehen, lieber schnell einen kleinen Verlust zu realisieren als später einen grossen. Unter Berücksichtigung der Energie für Produktion und Einbau ist dies aus Sicht der Minderheit weder ökonomisch noch ökologisch rational. Wer ordentlich abschreibt und korrekt rechnet, baut seine Heizung nicht zurück. Die gewünschte Lenkungswirkung tritt damit nicht ein. Die beantragte Fördermassnahme ist nicht bloss ausserordentlich teuer und ohne klare Wirkung, sondern setzt falsche Anreize und verfolgt ein Ziel, das bereits umgesetzt wird. Anspruchsberechtigt sind gemäss Artikel 5 auch städtische Eigenwirtschaftsbetriebe wie das Elektrizitätswerk (ewz), die Verkehrsbetriebe (VBZ), Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) und öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen. Diese müssen, sofern sie städtisch sind, ihre bestehenden Heizsysteme ohnehin bis ins Jahr 2035 ersetzen. Soll die Vorlage bewirken, dass städtische Dienstabteilungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre Bilanz optimieren können, handelt es sich um reine Bilanzkosmetik, die dem Klima nicht hilft. Die Minderheit der Kommission lehnt die Verordnung deshalb ab.

Dominik Waser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3442/2024): Die Weisung betrifft Heizungen, die jünger als 15 Jahre sind. Ältere Heizungen fallen damit aus dem Fördermechanismus. Aus unserer Sicht ist dies nicht sinnvoll. Auch wenn es zahlenmässig weniger sein dürften, handelt es sich vermutlich um die grössten Emittenten in der Stadt. Aus diesem Grund sollten Eigentümer*innen für den Ersatz von noch funktionsfähigen fossilen Heizungen, die nach vorliegender Definition als bereits amortisiert gelten, ebenfalls einen Förderbeitrag erhalten. Wir schlagen einen zusätzlichen, zeitlich befristeten Fördermechanismus vor, der für diese Fälle einen pauschalen Beitrag vorsieht. Es freut uns, dass der Stadtrat das Begleitpostulat entgegennimmt.

Johann Widmer (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen: Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungen sind gemäss den Grünen die Ursache des Klimanotstands. Diese sollen in der Stadt Zürich deshalb schnellstmöglich verboten werden. Sowohl die Weisung wie auch das Postulat stellen eine klare Enteignung von Privatbesitz dar. Das ewz möchte die Hauseigentümer für ihre weniger als 15 Jahre alten Heizungen entschädigen. Es handelt sich um eine planwirtschaftliche, antiliberale Umverteilung von 19 Millionen Franken. Damit bezahlen die Steuerzahler die Heizungen der Hausbesitzer. Nun fordern die Grünen, dass auch der Ersatz älterer Heizungen entschädigt wird, und hoffen, damit das Klima zu retten. Das Verändern des Klimas ist keine Staatsaufgabe. Es besteht kein Anspruchsrecht auf Steuergelder.

Weitere Wortmeldungen:

Beat Oberholzer (GLP): Die GLP wird die Verordnung genehmigen. Im ersten Moment mag das Anliegen der Minderheit, die Restwertentschädigung nicht ewig weiterzuführen, naheliegend erscheinen. Dafür sind jedoch noch zu viele Öl- und Gasheizungen in Betrieb, die noch keine 15 Jahre alt sind. Ohne die Entschädigung würde eine grosse Zahl von Eigentümerinnen und Eigentümern zögern, die noch nicht amortisierten Geräte zu ersetzen. Dass sich der vorzeitige Heizungsersatz ökologisch nicht rechnen würde, ist nicht korrekt. Die in der ursprünglichen Weisung zum Förderprogramm «Heizungsersatz und Heizungsoptimierung» veröffentlichten Zahlen bestätigen, dass sich ein Ersatz nach wenigen Jahren lohnt. Die Festlegung des maximalen Alters auf 15 Jahre und damit der Angleichung an die Gebiete, in denen die Gasnetzstilllegung bereits beschlossen wurde, finden wir sinnvoll. Zudem wird das System der Entschädigungen damit übersichtlicher. Ein Heizungsersatz ist nicht einfach. Da manche Geräte auch nach 20 oder 25 Jahren noch funktionstüchtig sind, wurde das ursprüngliche Programm auf 25 Jahre ausgelegt. Damit es eine Nachfolgelösung für ebendiese Heizungen gibt, haben wir das Begleitpostulat miteingereicht. 56 Prozent der direkten Emissionen fallen im Gebäudebereich an und dieser gehört in unseren Aufgabenbereich. Das Weltklima können wir in der Stadt Zürich nicht retten, aber die Aufgaben in unserem Bereich sollten wir erfüllen.

Dominik Waser (Grüne): Die FDP behauptet, wir wüssten nicht, wofür das Geld ausgegeben wird. Es ist Fakt, dass die Förderbeiträge ihren Zweck erfüllen. Das Budget für das Förderprogramm mussten wir aus diesem Grund bereits einmal erhöhen – und werden es heute nochmals tun. Jede eingesparte Tonne CO₂ macht einen Unterschied. Die Stadt Zürich hat Klimaziele und diese wollen wir erreichen. Bei der SVP ist von Enteignung die Rede: Das ist absurd. Die fossilen Heizungen, die noch in Betrieb sind, werden hoffentlich baldmöglichst ersetzt – auch diejenigen, die älter als 15 Jahre sind. Von den gut 18 000 Öl- und Gasheizungen sind rund 40 Prozent unter 15 Jahre alt. Wir freuen uns, heute zumindest eine Nachfolgelösung für ebendiese verabschieden zu können, und hoffen, auch für die älteren Heizungen bald eine Lösung auf dem Tisch zu haben.

Ursina Merkler (SP): Unsere Netto-Null-Ziele müssen wir erreichen. Dafür müssen alle fossil betriebenen Heizungen ersetzt werden – nicht bloss jene, die jünger als 15 Jahre sind.

Dr. Emanuel Tschannen (FDP): Ich äussere mich nun als Vertreter der FDP. Das Problem der Förderung liegt darin, dass die jungen Heizungen mit dem besten Wirkungsgrad ersetzt werden, während die älteren Exemplare weiterlaufen. Es wurde gesagt, das Programm sei extrem erfolgreich gewesen. 594 Gesuche entsprechen etwa 3 Prozent der fossil betriebenen Heizungen in der Stadt. Aus unserer Sicht ist dies keine gewaltige Leistung. Netto-Null ist kein Dogma, das ohne Beachtung ökologischer, sozialer und ökonomischer Faktoren durchgezogen werden kann. Wollen wir mit unserer Klimastrategie erfolgreich sein, muss sie in allen Bereichen nachhaltig wirken. Ungefähr

10 000 Tonnen CO₂ können pro Jahr durch die ersetzten Heizungen eingespart werden. Jede Tonne hat damit einen Preis von rund 350 Franken. Das ist nicht schlecht, aber der dreifache Preis der CO₂-Abgabe. Diesbezüglich müssen wir besser werden.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: *Diese Weisung soll das Pilotprojekt des Förderprogramms in ein Definitivum überführen. Wollen wir die Netto-Null-Ziele bis ins Jahr 2040 erreichen, stellt der Gebäudebereich eine Hauptaufgabe dar. Eine Möglichkeit sind mit erneuerbaren Energien betriebene Heizungen. Durch den Ausbau des Fernwärmenetzes schaffen wir ein Angebot für Hauseigentümerinnen und -eigentümer. Wo kein Fernwärmeanschluss vorgesehen ist, sind dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen möglich. Diesen Übergang wollen wir nicht durch Enteignungen oder Zwang erreichen, sondern durch Anreize. Das kantonale Gesetz untersagt den erneuten Einbau fossiler Heizungen. Wir brauchen deshalb ein Angebot, damit Hauseigentümerinnen und -eigentümer nicht den ganzen Betrag abschreiben müssen. Natürlich stellt sich uns die Frage, weshalb sich nicht mehr beispielsweise einer Fernwärmelösung anschliessen. 40 Prozent der fossilen Heizungen sind jünger als 10 Jahre und die Entscheidung, diese bereits zu ersetzen, ist nicht einfach zu fällen. Für dieses Problem wollen wir eine Lösung anbieten. Dort, wo die Stadt das Gasnetz stilllegt, wird automatisch eine Entschädigung ausbezahlt. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, in den anderen Gebieten eine analoge Förderung anzubieten. Die Begrenzung auf eine Lebensdauer von 15 Jahren war eine bewusste Entscheidung, um eine Gleichbehandlung mit den Gasgeräten in den Stilllegungsgebieten zu erreichen. Tatsächlich kann man argumentieren, dass der Ersatz unabhängig vom Alter einen Aufwand bedeutet. Wir werden deshalb die Idee eines Pauschalbeitrags nochmals prüfen, falls das Begleitpostulat überwiesen wird. Vermutlich keine Förderwirkung hätte es hingegen, für den vorzeitigen Ersatz einer beispielsweise 22-jährige Heizung nochmals 300 Franken ausbezahlen. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zur Vorlage.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungersatz (VFH) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungersatz (VFH)
vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 22. Mai 2024²,
beschliesst:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1447 vom 22 Mai 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Ersatz einer fossil betriebenen Heizung und den Ersatz einer Übergangslösung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Förderung der Treibhausgasreduktion; b. die Erreichung einer umweltverträglichen Wärmeversorgung; c. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.
Begriffe	Art. 3 ¹ Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen. ² Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung vor Ablauf der Amortisationsdauer von 15 Jahren gilt als vorzeitig. ³ Übergangslösungen sind fossil betriebene Heizungen, die gemäss Art. 65 oder 66 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV) ³ bewilligt wurden.

B. Beitrag

Beitragsobjekte	Art. 4 Die Stadt richtet Beiträge aus für: a. den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen; b. den Ersatz von Übergangslösungen.
Beitragssubjekte	Art. 5 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen und von Übergangslösungen können Beiträge beantragen: a. natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts; b. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung⁴; c. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.
Bedingungen	Art. 6 Beiträge werden entrichtet, wenn: a. mit dem Beitragsgesuch gleichzeitig ein Förderbeitragsgesuch für den Heizungsersatz gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)⁵ und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL)⁶ eingereicht wird; b. das Förderbeitragsgesuch gemäss lit. a bewilligt wird.
Ausschluss a. fossil betriebene Heizungen	Art. 7 Kein Anspruch auf einen Beitrag für fossil betriebene Heizungen besteht, wenn: a. ein Gesuch für den vorzeitigen Heizungsersatz gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung⁷ bewilligt wurde; oder b. ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV⁸ besteht.
b. Übergangslösungen	Art. 8 Kein Anspruch auf einen Beitrag für Übergangslösungen besteht, wenn: a. vor dem Ausfall der fossil betriebenen Heizung: 1. eine Möglichkeit für einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation bestand, und 2. die fossil betriebene Heizung zum Zeitpunkt des möglichen Anschlusses die Amortisationsdauer von 15 Jahren erreicht hatte; oder b. die Übergangslösung weniger als ein Jahr in Betrieb war.

³ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

⁴ vom 12. Januar 2022, AS 611.101.

⁵ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

⁶ vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

⁷ vom 7. September 2022, AS 734.500.

⁸ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

Bemessungs- grundsatz	Art. 9 Die Beiträge bemessen sich nach den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer.
Anrechenbare Investitionskosten	Art. 10 ¹ Die anrechenbaren Investitionskosten bemessen sich nach Kostenpauschalen. ² Für fossil betriebene Heizungen und Übergangslösungen gelten die Kostenpauschalen für Gasheizungen und Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV ⁹ .
Verkürzte Amortisationsdauer a. Berechnung	Art. 11 Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen: a. der Amortisationsdauer von 15 Jahren; und b. den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.
b. Betriebsjahre	Art. 12 Die Betriebsjahre ergeben sich aus der Differenz zwischen: a. dem Jahr der Inbetriebnahme der neuen Heizung; und b. dem Jahr der Installation der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.
Beitrags- bemessung a. fossil betriebene Heizungen	Art. 13 ¹ Der beitragsberechtigte Anteil der anrechenbaren Investitionskosten ergibt sich gemäss Anhang 3 AB WVV ¹⁰ aus dem Verhältnis zwischen: a. der verkürzten Amortisationsdauer; und b. der Amortisationsdauer von 15 Jahren. ² Der Beitrag ergibt sich aus dem Produkt: a. der anrechenbaren Investitionskosten; und b. dem beitragsberechtigten Anteil.
b. Übergangs- lösungen	Art. 14 Der Beitrag für Übergangslösungen beträgt die Hälfte des Beitrags für den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen gemäss Art. 13.
Verfahren, Beitragsgewährung und Auszahlung	Art. 15 Das Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der VGL ¹¹ und der AB VGL ¹² .
Übergangs- bestimmung	C. Schlussbestimmungen Art. 16 ¹ Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung ¹³ werden Gesuche über Restwertentschädigungen gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung bewilligt. ² Diese Verordnung ist anwendbar für Gesuche über Restwertentschädigung, die: a. gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung eingereicht wurden; und b. im Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung hängig sind.
Inkrafttreten	Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

⁹ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

¹⁰ vom 7. Juni 2023, AS 734.101.

¹¹ vom 5. Oktober 2022, AS 732.360.

¹² vom 21. Dezember 2022, AS 732.361.

¹³ vom 7. September 2022, AS 734.500.

3539. 2024/337

Postulat von Dominik Waser (Grüne), Beat Oberholzer (GLP) und Ursina Merkler (SP) vom 03.07.2024:

Einführung eines zusätzlichen Fördermechanismus für den Ersatz von fossilen Heizsystemen, die älter als 15 Jahre sind

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2024/218, Beschluss-Nr. 3538/2024

Dominik Waser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3442/2024).

Johann Widmer (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Das Postulat wird mit 67 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

3540. 2024/51

Weisung vom 07.02.2024:

Präsidialdepartement, Volksinitiative «Tschüss Genderstern!», Ablehnung

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird abgelehnt.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2024/51, 2023/244 und 2023/270

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag 1 / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag 2 / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung:

Dr. Tamara Bosshardt (SP): *Seit zwei Jahren hat die Stadtverwaltung die Möglichkeit, in ihrer Kommunikation den Genderstern zu verwenden. Die Initiative «Tschüss Genderstern!» will den Schritt rückgängig machen und die Verwendung des Gendersterns durch eine Änderung der Gemeindeordnung verbieten. Die Volksinitiative wurde am 23. Mai 2023 eingereicht und will einen neuen Artikel 65a in die Gemeindeordnung schreiben, in dem es um «verständliche Sprache» gehen soll: «¹ Die Stadt verwendet eine klare, verständliche und lesbare Sprache. ² Sie verzichtet in behördlichen Texten auf die Verwendung von Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter.» In der Begründung der Initiative steht, das Texte von Behörden klar, verständlich und lesbar sein müssen. Gendergerechte Sprache sei schwerfällig und nicht barrierefrei. Dies läge weder im Interesse von Personen, die Deutsch als Fremdsprache lernen, noch von all jenen, die Schwierigkeiten beim Lesen hätten. Ausserdem führe der Genderstern zu grammatikalisch falschen Formen und unklaren Bedeutungen. Zuletzt wird angeführt, Sprache solle kein politisches Instrument sein. Der Initiativtext sei zwar lesbar, allerdings sei nicht*

ganz klar, was mit der Formulierung «Sonderzeichen innerhalb einzelner Wörter» gemeint sei. Der Stadtrat schreibt in der Weisung, dass gemäss Duden alle Zeichen, die weder Buchstabe noch Zahl sind, als Sonderzeichen gelten. Dazu gehören der Bindestrich, der Trennstrich und sogenannte Diakritika wie beispielsweise der «Accent aigu» in «Apéro». Die Begründung der Initiative zeige aber, dass es nicht um ein Verbot der korrekten Schreibweise von «Apéro» gehe, sondern um die Verhinderung der sprachlichen Gleichberechtigung aller Geschlechter. Wenn mit Sonderzeichen nur diejenigen Zeichen gemeint seien, die zur sprachlichen Inklusion aller Geschlechter verwendet werden, lasse sich die Initiative umsetzen. Der Stadtrat erklärte sie deshalb für gültig. Nach einer redaktionellen Bereinigung heisst es in Absatz 1 des Initiativtexts neu nicht mehr «Die Stadt verwendet...», sondern «Die Behörde verwendet...». Alles andere blieb unverändert. Die Stadtverwaltung meint weiter: Was wir lesen und hören, wie wir sprechen und schreiben – Sprache beeinflusse, welche Bilder wir zu einem Text oder in einem Gespräch in unserem Kopf haben. Eine geschlechtergerechte Sprache habe das Potenzial, stereotype Vorstellungen aufzuweichen und zur Gleichstellung der Geschlechter beizutragen. Ein anerkennender und respektvoller Umgang mit der gesellschaftlichen Vielfalt sei dem Stadtrat wichtig. Die Stadt Zürich kennt daher seit rund 30 Jahren ein Reglement für die sprachliche Gleichstellung. Aufgrund des Postulats GR Nr. 2017/377 «Aktionsplan zur Gleichstellung und zur Sicherung der Grundrechte von trans* Personen» werden seit der letzten Revision Personen aller Geschlechter in behördlichen Texten sprachlich gleichbehandelt – Frauen, Männer und non-binäre Personen. Bei non-binären Personen handelt es sich um Menschen, die wissen, dass sie nicht oder nicht nur männlich oder weiblich sind. Mit der Revision haben die Behörden nun zwei sprachliche Möglichkeiten, wenn alle Geschlechter angesprochen werden sollen oder nicht klar ist, welches Geschlecht eine Person hat. Sie können neutrale Formen wie «Rettungskräfte», «Studierende» oder «Ratsmitglieder» oder den Genderstern wie in «Zürcher*innen» verwenden. Allgemein können auch andere typografische Zeichen zur geschlechtergerechten Sprache verwendet werden. Damit die Behörden einheitlich kommunizieren, ist im Reglement nur eines vorgesehen: Auf Grund der besten Barrierefreiheit hat sich die Verwaltung für den Genderstern entschieden. Das städtische Reglement über die sprachliche Gleichstellung gilt für behördliche Texte der Stadtverwaltung. Es gilt nicht für Dritte, also beispielsweise die Zürcher Bevölkerung, Zürcher Unternehmen oder Lehrpersonen. Es gilt weiter nicht für die gesprochene Sprache. Zudem gibt es Ausnahmen: In Texten der Amtlichen Sammlung, bei Gerichtseingaben und Abstimmungstexten will die Stadt einheitlich mit Kanton und Bund kommunizieren. Wo es aufgrund der Verständlichkeit, Eindeutigkeit oder für die zielgruppengerechte Ansprache sinnvoll ist, kann weiterhin beispielsweise «Kundinnen und Kunden» statt «Kundschaft» oder «Kund*innen» geschrieben werden. Das neue Reglement habe sich bewährt. Den Mitarbeitenden der Stadt sei schon seit 1994 bewusst, dass sprachliche Gleichstellung wichtig ist. Nur vereinzelt trafen zum revidierten Reglement negative Rückmeldungen der Zürcher Bevölkerung und von Mitarbeitenden der Stadt ein. Ausserdem sei dem Stadtrat kein einziger Fall bekannt, wo ein Text der Stadtverwaltung aufgrund des Gendersterns nicht korrekt verstanden worden wäre. Der Stadtrat vermutet das liege daran, dass der Genderstern als typografisches Zeichen für eine transinklusive Sprache schon längst im Alltag angekommen sei: Zum Beispiel im iPhone, in Stelleninseraten der Reformierten Kirche oder in der Kommunikation der Migros. Im Fazit schreibt die Stadtverwaltung, der Genderstern sei seit zwei Jahren in behördlichen Texten zugelassen. Die Behörden wollen damit zeigen, dass sie non-binäre und trans* Menschen wahrnehmen und respektieren. Das gültige Reglement über die sprachliche Gleichstellung hat sich aus Sicht des Stadtrats etabliert und bewährt. Er beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten, die Volksinitiative abzulehnen. In der Kommission haben wir die Weisung mit der Stadtpräsidentin, der Fachstelle für Gleichstellung und dem Initiativkomitee intensiv besprochen. Auch nach den Anhörungen in der Kommission wurden viele Fragen gestellt, die von der Verwaltung ausführlich beantwortet wurden. Vielen Dank an

alle Beteiligten. Aus den intensiven Beratungen ergaben sich zwei Änderungsanträge. Die SVP lehnt die Ablehnung der Initiative durch den Stadtrat ab und stellt einen entsprechenden Änderungsantrag. Diese Ablehnung der Ablehnung lehnt wiederum eine Mehrheit der Sachkommission Präsidialdepartement, Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD) – bestehend aus SP, Grüne, AL und GLP – ab. Die FDP enthielt sich in der Kommission zu dieser Frage. Als Dispositivziffer 2 formulierte sie einen Gegenvorschlag, der in der Kommission von allen ausser der FDP abgelehnt wurde.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag 1:

Stefan Urech (SVP): Sowohl als ehemaliger Student als auch als Deutschlehrer auf Sekundarschulniveau und nicht zuletzt als bürgerlicher Politiker unterstütze ich die Initiative «Tschüss Genderstern!» voll und ganz. Als langjähriger Student an der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Universität Zürich erlebte ich, was es heisst, sich solch linken Sprachdiktaten fügen zu müssen. Ich habe erlebt, wie absurd kurzlebig und abhängig von Trends diese sind. Zu Beginn meines Studiums konnte man noch von «Schülern» reden, später nur noch von «Schülerinnen und Schülern» und, weil dies zu lang wurde, irgendwann von «SuS». Irgendwann wurde auch «SuS» nicht mehr für gut befunden und wir mussten von «Lernenden» sprechen. Gegen Ende erlebte ich noch die Einführung von «Schüler*in». Spätestens in zwei Jahren wird wohl eine neue Schreibweise daherkommen und verordnet werden. Als Deutschlehrer unterstütze ich die Initiative, weil die Schreibweise schlichtweg keinem korrekten Deutsch entspricht. Gerne können Sie mir erklären, was ein «Bäuer» in «Bäuer*innen» sein soll. Die Sprache wird schwerfällig und fast unverständlich – gerade für Menschen, die Deutsch nicht als Erstsprache lernen. Sprache kann sich über Jahrzehnte entwickeln, aber dies tut sie «bottom-up» und nicht «top-down». Dass Sie glauben, die Bevölkerung spreche so, zeigt, dass Sie sich in einer «Bubble» bewegen. In den letzten drei Sitzungen begrüsst uns die Mehrheit der Grünen, GLP, Die Mitte/EVP, FDP und SVP mit «Liebe Kolleginnen und Liebe Kollegen» – einer auch von mir genutzten Anrede, die gemäss Reglement diskriminierend wäre. Als bürgerlicher Politiker unterstütze ich die Initiative, weil Sie mit dem Genderstern versuchen, den Leuten über die Sprache ihre woke, spaltende Identitätspolitik einzutrichtern. Mit Sprachdiktaten können Sie nicht gegen Diskriminierung vorgehen, sondern mit Gesetzen, einer Lebenseinstellung, Aktionen dagegen. Sprachverbote sind gefährlich und werden mit dieser Initiative hoffentlich ein Ende finden.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag 2:

Yasmine Bourgeois (FDP): Die FDP enthält sich bei diesem Antrag, weil wir einen Gegenvorschlag vorlegen. Die Initiative «Tschüss Genderstern!» fordert von der Stadt eine klare, lesbare Sprache. Auf Sonderzeichen innerhalb eines Wortes ist zu verzichten. Die FDP ist mit den Initianten einig, dass das neue Reglement für die sprachliche Gleichstellung diese Anforderungen nicht erfüllt. Das Sprachdiktat verkompliziert die Verwendung der Sprache unnötig und macht sie unverständlich. Der Redefluss wird gestört und die Bedeutung teils verändert. Grammatikalisch kann Gendern und insbesondere der Genderstern nicht konsequent angewendet werden. Dies führt zu einer regellosen Sprache, was jeglichen Grundsätzen widerspricht. Deshalb ist der Genderstern für die Stadtverwaltung ungeeignet. Die Sprache muss klar und verständlich sein, um ihren Zweck zu erfüllen. Eine unklare Sprache kann zu Missverständnissen und im äussersten Fall zu Rechtsunsicherheit führen. Die Befürworter des Gendersterns sehen sich auf der moralisch guten Seite und dulden keinen Widerspruch. Kein Sternchen verbessert jedoch die Welt. Die Haltung und Taten machen den Unterschied, keine typografischen Zeichen – schon gar nicht solche, die nicht demokratisch legitimiert, einseitig und von den vermeintlichen Betroffenen nicht gewollt sind. Liberale Werte betonen das Recht des Ein-

zelenen auf Selbstbestimmung; so auch die Freiheit, seine Sprache zu wählen. Wir wollen, dass die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch «Zürcherinnen und Zürcher» schreiben dürfen. Aus liberaler Perspektive sind Sprachverbote nicht richtig, obwohl wir mit den Initianten einig sind, dass Gendersprache falsch ist. Wir wollen weder ein Verbot noch Zwang. Der Genderstern soll weder verboten noch eingeführt werden.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung:

STP Corine Mauch: Geschlechterbezogene Sonderzeichen wie der Genderstern oder der Doppelpunkt sind heute an unzähligen Orten im Einsatz: in Stelleninseraten, Werbung, Sozialen Medien, Journalismus, Unternehmenskommunikation. Es handelt sich also um ein Thema, das sich «bottom-up» in der Sprache abbildet. Dass diese Zeichen so breit verwendet werden, war vor 10–15 Jahren noch nicht der Fall. Wir sehen daran: Sprache ist etwas Lebendiges und entwickelt sich mit unserer Gesellschaft stetig weiter. Die Stadt kennt seit rund 30 Jahren ein Reglement über die sprachliche Gleichstellung. Das Reglement aus dem Jahr 1996 regelte die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern, erlaubte es aber nicht, dass auch non-binäre Menschen adäquat angesprochen und sprachlich sichtbar gemacht werden. Das Büro des Gemeinderats regte im Jahr 2019 an, das Thema der sprachlichen Gleichstellung von trans* Menschen bei der Prüfung des Postulats GR Nr. 2017/377 zu berücksichtigen. Das revidierte Reglement aus dem Jahr 2022 trägt diesem Bedürfnis Rechnung. Bezieht sich ein Text auf Personen mit verschiedenen Geschlechtern oder Personen, von denen nicht bekannt ist, welche geschlechtsbezogene Bezeichnung sie wünschen, gibt es zwei Möglichkeiten. Es können geschlechtsneutrale Formen verwendet werden wie «Studierende», «Angestellte» und «Rettungskräfte» oder der Genderstern darf eingesetzt werden. Wer den Genderstern nicht verwenden möchte, muss dies folglich nicht tun. Das Reglement hält weiter fest, dass in Ausnahmefällen vom Einsatz einer geschlechtsneutralen Formulierung oder des Gendersterns abgesehen werden kann. Dies kann aus Gründen der Eindeutigkeit, Rechtssicherheit oder der Verständlichkeit für bestimmte Zielgruppen sinnvoll sein. Wenn die Umsetzung einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursachen würde, kann ebenfalls darauf verzichtet werden. Es handelt sich also um eine sehr pragmatische Umsetzung des Anliegens. Das Reglement ist für die schriftliche behördliche Kommunikation gültig. Es gilt nicht für Dritte. Es gilt nicht für die Zürcher Bevölkerung, Zürcher Unternehmen oder Lehrpersonen an Zürcher Volksschulen. Und es gilt nicht für die gesprochene Sprache. Insofern kann ich Stefan Urech (SVP) beruhigen: Deine Anrede war total korrekt. Das Initiativkomitee argumentiert, Texte mit Genderstern seien nicht barrierefrei. Fachleute widersprechen dem. Gemäss einer Einschätzung der Schweizer Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung «Zugang für alle» spricht nichts gegen die Verwendung des Gendersterns. Die deutsche «Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik» empfiehlt die Verwendung des Gendersterns als typografisches Zeichen. Natürlich gab es auch vereinzelt negative Rückmeldungen – das ist völlig normal. Es sind jedoch keine Rückmeldungen bekannt, wonach ein Text aufgrund des Gendersterns nicht korrekt verstanden worden wäre. Dies korrespondiert mit empirischen Studien aus dem deutschsprachigen Raum, die zum Ergebnis kommen, dass der Genderstern gut verstanden wird. Auch die Städte Bern und Luzern erlauben die Verwendung des Gendersterns in der behördlichen Kommunikation. Trans* und non-binäre Personen sind ein Teil unserer gesellschaftlichen Realität. Sie gehören zu Zürich, sie gehören zur Schweiz. Sie leben, arbeiten und zahlen hier Steuern, gewinnen Literaturpreise und sogar den Eurovision Song Contest. Es ist konsequent und eine Frage des Respekts, ihnen in der behördlichen Kommunikation Rechnung zu tragen. Aus Studien wissen wir schon lange: Wer in der Sprache nicht abgebildet ist, wird nicht mitgedacht. Können non-binäre Personen nicht angesprochen werden, gehen sie und ihre Anliegen vergessen. Das Reglement über die sprachliche Gleichstellung hat sich aus Sicht des Stadtrats bewährt. Wir alle möchten zu Recht in

unserer behördlichen Kommunikation korrekt repräsentiert, respektvoll angesprochen und in unserer Identität wahrgenommen werden. Zürich ist stolz auf die Vielfalt und Toleranz gegenüber allen Bevölkerungsgruppen. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Gemeinderat zuhänden der Stimmberechtigten, die Volksinitiative abzulehnen. Wir empfehlen zudem, das Postulat GR Nr. 2023/244 abzulehnen. Ich bedanke mich für die kompetente Vorstellung der Weisung und für die effiziente Beratung in der Kommission.

Samuel Balsiger (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1824/2023): Eine für die Schweiz repräsentative Studie des Forschungsinstituts Sotomo zeigt, dass bloss 0,4 Prozent der Schweizer Bevölkerung sich als non-binär empfinden. 99,6 Prozent der Bevölkerung sehen sich damit in der gendergerechten Sprache nicht abgebildet. STP Corine Mauch meinte, sie sei stolz, dass sie alle Bevölkerungsgruppen abbilde. Nun findet eine Umformung der Sprache für 0,4 Prozent der Bevölkerung statt, so dass sich die anderen daran stören. Weiter sagte sie, Sprache sei lebendig und würde sich weiterentwickeln. Wenn dem so ist, muss sie nicht von oben herab durch ein Reglement künstlich verändert werden. Die Unterbrüche, wenn sie gendergerecht sprechen wollen, sind rein politische Kampagnen. Diese sind sogar kontraproduktiv: Homophobie und Transphobie nahmen in den letzten Jahren, seit sie diesen linken Kulturkampf führen, zu. Der Grund liegt darin, dass Sie damit nicht die Mehrheit ansprechen, sondern ihr diese Sprache überstülpen wollen. Wir gehen davon aus, dass das Postulat keine Mehrheit im Gemeinderat finden wird, die Volksinitiative in der Bevölkerung jedoch schon. Sie haben noch die Chance, weise zu handeln und dem Postulat zuzustimmen.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP): Wir lehnen die Initiative «Tschüss Genderstern!» ab. Die Genderthematik wird in vielen Ländern instrumentalisiert, um ein gewisses Unwohlsein über die moderne Welt und Entwicklung hin zu einer vielfältigeren Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Auch im Gemeinderat geschieht dies in regelmässigen Abständen, in denen die SVP uns ihre Befindlichkeit mit ihrem kreierten Wort «Gender-gaga» mitteilt. Um nicht ins Fahrwasser dieses Kulturkampfs zu geraten, scheint es mir in erster Linie wichtig, zu sagen, worum es geht. Es geht einzig und allein um das städtische Kommunikationsreglement. Das Reglement über die sprachliche Gleichstellung gibt es seit dreissig Jahren. Seit zwei Jahren umfasst es neu den Genderstern zur Reduktion von Doppelbezeichnungen wie «Steuerzahlerinnen und Steuerzahler» und zur gleichzeitigen Sichtbarmachung non-binärer Menschen. Es regelt ausschliesslich, wie die städtische Behörde mit der Zürcher Bevölkerung auf schriftlichem Weg kommuniziert. Das Reglement enthält keine Sprachpflichten, wie in der Familie, Schule oder am Arbeitsplatz gesprochen werden muss. Es ist nicht top-down, fordert nichts von Ihnen als Privatperson. Auch was die behördliche Kommunikation betrifft, kann das Reglement nicht als unverhältnismässig streng bezeichnet werden. Es sieht Ausnahmen vor, namentlich bei gerichtlichen Texten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, bereits etablierte geschlechtsneutrale Formen zu verwenden. Aus liberaler Sicht ist es deshalb umso schwieriger, das Kommunikationsreglement mit einem Sprachverbot zu belegen. Die Initiative will und kann nur eines verbieten: Dass die Stadt eine inklusive Sprache nutzt, wenn sie mit uns, der Bevölkerung, kommuniziert. Meiner persönlichen Meinung nach ist es eine demokratische Pflicht, dass unsere Behörde so schreibt, dass jede Person in der Stadt Zürich sich individuell angesprochen fühlt. Ich verstehe, dass Sprachwandel Unbehagen auslösen kann – weil alte Vorstellungen in Frage gestellt werden. Sprache geht aber mit der Zeit. Der Genderstern ist eine kleine Anpassung, die grosses Drama auslöst: Er nimmt wenig Raum ein für ein kleines Umdenken und eine Sprache, die nicht so männerlastig ist und zulässt, dass auch andere gleichwertige Teile unserer Gesellschaft sichtbar werden. Die Vergangenheit zeigt: Wir können so gut mit Sprachwandel umgehen, dass es uns beschäftigt in alten Texten zu lesen, wie herabwürdigend früher

gewisse Mitmenschen bezeichnet wurden. Sogar das «Fräulein» konnten wir problemlos überwinden. Keine Initiative wurde eingereicht, um dazu zurückzukehren. Wir von der GLP haben eine progressive Vorstellung unserer Gesellschaft und kein Problem damit, Vielfalt anzuerkennen. Wir verstehen nicht, weshalb eine Volksinitiative nötig ist, um der Behörde zu verbieten, mit einer inklusiven Sprache alle Menschen anzusprechen. Auch für den Gegenvorschlag sehen wir keinen Bedarf: Er würde zu einer ungeregelten Kommunikationsstrategie führen, die wir ablehnen. Wir gehen mit dem Stadtrat.

Sophie Blaser (AL): Die Initiative fordert eine Rückkehr zum alten Sprachreglement der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1996. Die konsequente Umsetzung dieses Reglements wäre schon ein Fortschritt. In der Badeanstalt Heuried sind die Becken mit «Nur für Schwimmer» angeschrieben, obwohl dies nicht zulässig wäre. Die Broschüre «Gesunder Kindergarten und Schule» aus dem Jahr 2018 enthält den Disclaimer «Wir verwenden in dieser Broschüre in der Regel die männliche und weibliche Sprachform abwechselungsweise. Beide Geschlechter sind immer miteingeschlossen.», was nicht zulässig ist. Als kantonale Mitarbeiterin einer städtischen Schule werde ich manchmal als «Mitarbeiter» und «Lehrer» angeschrieben – auch von der Stadtverwaltung. In diversen städtischen Computerprogrammen konnten bis vor kurzem nur «Schüler» erfasst werden. Die Angst, dass die neue Regelung plötzlich überall angewendet und Jagd auf diejenigen gemacht wird, die dies nicht tun, kann ich deshalb nicht nachvollziehen. Die Gefahr besteht eher darin, was mit dem alten Reglement passiert ist: Ausführlich wurde mir erklärt, weshalb es in diesem Fall nicht möglich sei, sich daran zu halten, oder dass es sich bestimmt um die einzige Ausnahme handeln würde. Lustig wie auch tragisch an der Initiative ist, dass sie es trotz Vermeidung des Gendersterns nicht schafft, ihr eigenes Ziel zu erreichen: einen verständlichen, eindeutigen Text. Die Verständlichkeit eines Textes scheitert also nicht am Genderstern. In der Kommissionsberatung wurde ausgeführt, es gehe um die Indoktrination von Kindern. Wie dies passieren soll, wenn die Stadt keine Kompetenz hat, das Sprachreglement in den Schulen zu erlassen, wurde nicht ausgeführt. Die Initiantin argumentierte, es gebe Hochschulen in Zürich und sogar die Hochschule St. Gallen (HSG) gendere nun. Auch wenn sie damit recht haben mag, liegen diese nicht im Kompetenzbereich der Stadt. Auch auf den Studienort von Stefan Urech (SVP) haben wir keinen Einfluss. Es geht ausschliesslich darum, wie die Stadt selbst kommuniziert. Die FDP will mit ihrem Gegenvorschlag bewirken, dass die Stadt keinerlei Vorgaben macht. Dies würde einzig zu einem Durcheinander führen. Viele Vereine, Stiftungen, Firmen, Behörden und Einrichtungen verfügen über Sprachreglemente. In der Stadt ist sogar die Schriftgrösse der Mailsignatur vorgegeben. Gleichzeitig soll es egal sein, wie die Stadt kommuniziert und die Steuerzahler*innen anschreibt. Das neue Sprachreglement fordert nur eins: Personen adäquat zu bezeichnen. Die Grundlage dafür bildet die Wissenschaft. Es geht darum, dass nicht von der eigenen Geschlechtsidentität und Rollenvorstellung auf andere geschlossen wird. Für viele in diesem Rat und der Stadt ist dies Alltag. Ganz selbstverständlich wird respektvoll miteinander umgegangen und gegendert. Wir leben das respektvolle Zürich bereits, das für Sie so weit entfernt zu sein scheint. So hat Zürich die Chance, sich dazu zu bekennen, eine offene und respektvolle Stadt zu sein. Wir stimmen mit dem Stadtrat und lehnen die Initiative ab.

Stefan Urech (SVP): STP Corine Mauch entlarvte sich in ihrer Rede selbst: Sie listete die verschiedenen Ausnahmen für die Regelung auf und begründete dies mit der Verständlichkeit für gewisse Zielgruppen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass diese Schrift und Aussprache nicht verständlich sind. Sie sagte weiter, für rechtsverbindliche Texte seien Ausnahmen vorgesehen. Dies zeigt, dass die Schreibweise nicht funktioniert, wenn es darauf ankommt. Auch dass es nicht für die gesprochene Sprache gilt, zeigt, dass ausserhalb ihrer «Bubble» niemand so spricht. Erstaunt war ich über die Voten der FDP und GLP: Die Forderung, keine willkürlichen Sonderzeichen mitten in Worten einzufügen, wurde als «Sprachpolizei» oder «Sprachverbot» bezeichnet. Es handelt

sich schlichtweg um deutsche Grammatik. Zu den direkten und indirekten Vorwürfen, ich oder die SVP hätten etwas gegen Frauen, trans oder non-binäre Menschen: Dem ist nicht so. Mir ist es vollkommen egal, welches Geschlecht Sie haben, mit wem Sie schlafen und als welches Geschlecht Sie sich heute fühlen. Wir haben etwas gegen die elitäre Bildungselite, die dem Normalverbraucher vorschreiben will, wie er zu reden hat.

Yasmine Bourgeois (FDP): Zum Votum von Sophie Blaser (AL) möchte ich sagen: Das generische Maskulinum ist nach wie vor gültig. Mit «Schwimmer» sind alle angesprochen, die Badeanstalt hat nichts falsch gemacht. Ich lese euch nun einen Text vor, der typografische Zeichen beinhaltet: «Das Buch des/der Schüler*s*in gebe ich an die Gruppe von Schüler*n*innen.» Sie sehen, mit dem Genitiv und Akkusativ gibt es Probleme. Ein anderes Beispiel: «Kann der/die Bewohner*in von der/vom Hausmeister*in Auskünfte über den Beziehungsstatus ihres/ihrer Nachbar*n*in verlangen?» Im Gegensatz zum abgeschafften Fräulein zeigen diese zwei Beispiele, dass Gendersprache mit Genderstern grammatikalisch nicht aufgeht und – konsequent angewendet – komplett unverständlich wird. Gendersprache, insbesondere der Genderstern, ist ein ideologisches Experiment. Man kann ihn fast beliebig setzen und dann schauen, was noch verstanden wird. Angeblich soll der Genderstern für mehr Gerechtigkeit und Inklusion sorgen. In Tat und Wahrheit schafft er künstliche Barrieren in der Kommunikation. Er ist ein Stolperstein fürs Auge, Hindernis für den Lesefluss und Symbol für eine hypermoralische Sprachpolizei. Diese will uns vorschreiben, wie wir sprechen und denken sollen. Wo wird dies enden? Müssen wir in jedem Satz überlegen, wie wir uns ausdrücken, um niemanden zu verletzen? Der Genderstern suggeriert, die Sprache sei bisher diskriminierend gewesen. Faktisch diskriminiert jedoch die Gendersprache all diejenigen mit Lernschwierigkeiten oder fremdsprachigem Hintergrund. Für Menschen mit Leseschwierigkeiten oder Blinde stellt der Genderstern ein grosses Problem dar: Weil keine einheitlichen Regeln bestehen, müssen die typografischen Zeichen vom Programm vorgelesen werden. Dies klingt dann beispielsweise so: «Kann der Schrägstrich die Bewohner Stern in von der Schrägstrich vom Hausmeister Stern in Auskünfte über den Beziehungsstatus ihres Schrägstrich ihrer Nachbar Stern n Stern in verlangen?» Barrierefrei ist dies nicht. Eigentlich müsste gerade die linke Ratsseite dagegen sein, von der wir immer wieder die Forderung nach vereinfachter Sprache hören. Die Stadt lebt, entwickelt sich und braucht kein Sternchen, das ihr den Weg zeigt. Die Sprachbevormundung trägt wenig zur Lösung des tatsächlichen Problems bei. Die FDP will keine unüberlegte Sprachakrobatik und sinkende PISA-Zahlen. Wir wollen eine klare, leicht lesbare und verständliche Sprache. Unser Gegenvorschlag entspricht einem liberalen Kompromiss ohne Sprachdiktat. Wird dieser keine Mehrheit finden, lehnen wir die Weisung des Stadtrats ab.

Urs Riklin (Grüne): Im Zusammenhang mit der Volksinitiative gibt es einige interessante Punkte: Würde man die Berge an Protokollen, die der Gemeinderat generiert, durchforsten, erschiene der Begriff «Cancel Culture» wohl häufig, wird er doch von der SVP und auch der Initiantin gerne genutzt. Nun legen sie eine Initiative vor, die der Behörde die Verwendung eines Zeichens der inklusiven Sprache verbieten möchte. Auch sonst finden wir die Initiative problematisch. Gegen Absatz 1 ist im Grunde nichts einzuwenden. Wir Grüne haben schon verschiedene Vorstösse in diese Richtung eingereicht. Sprache soll für alle zugänglich und gut verständlich sein. Problematisch ist Absatz 2, der der Stadt Zürich die Verwendung von Sonderzeichen in Worten verbieten möchte. So könnte die Stadtpräsidentin nicht mehr zum «Apéro riche» einladen und den Namen des FDP-Parteipräsidenten «Përparim Avdili» dürfte die Behörde nicht mehr korrekt schreiben. Dass der Stadt ein solches Sprachdiktat auferlegt werden soll, finden wir mindestens seltsam – insbesondere, wenn anderen der Betrieb einer «Cancel Culture» vorgeworfen wird. Wir Grüne wünschen uns eine Sprache, die alle inkludiert, und seien es bloss 0,4 Prozent. Sprache bildet Realität. In den 1990er-Jahren startete die Diskussion der geschlechtlichen Gleichstellung auch in der Schweiz, beispielsweise bei der

Einführung von Doppelnamen oder das Wort «Fussgänger(innen)streifen». Die Gesellschaft entwickelt sich weiter und die Sprache mit ihr. Wir finden dies richtig und möchten die Stadt darin bestärken, ihre Schriften entsprechend zu verfassen. Wir empfehlen der Stimmbevölkerung, die Initiative abzulehnen und folgen dem Antrag des Stadtrats.

Dr. Tamara Bosshardt (SP): *Vordergründig will sich die Initiative für mehr Verständlichkeit in der Sprache einsetzen. Sie haben recht: Eine verständliche, inklusive und barrierefreie Kommunikation ist elementar, um die politische und gesellschaftliche Partizipation aller Menschen zu ermöglichen. Informationen müssen auch für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, Sinnesbehinderung, Lese- und Lernschwierigkeit, nicht-deutscher Erstsprache, wenig Bildung und für Senior*innen zugänglich sein. Allerdings fördert das vorgeschlagene Verbot des Gendersterns nicht Klarheit, Verständlichkeit und Lesbarkeit von Behördentexten. Ganz im Gegenteil, führt ein Verzicht auf inklusive Sprache zu Unsicherheiten darüber, wer in einem bestimmten Text mitgemeint sein soll. Auch der Gegenvorschlag verhindert eine einheitliche, geschlechtergerechte Kommunikation der Behörde. Inklusion und Verständlichkeit widersprechen sich nicht. Eine aktuelle Studie zeigt, dass der Genderstern das beste Mittel ist, um eine inklusive und genderfaire Sprache zu vereinen. Die Stadt Zürich bemüht sich um eine inklusive Kommunikation und ermöglicht mit dem Reglement für sprachliche Gleichstellung eine sinnvolle und einheitliche Adressierung aller Geschlechter. Dies ist ein wichtiger Schritt, der nicht rückgängig gemacht werden soll. Es geht nicht um Zwang: Aus dem Reglement geht hervor, dass neutrale Formen an Stelle des Gendersterns Anwendung finden dürfen und genug Spielraum für Ausnahmen besteht. Ich habe den starken Eindruck, dass das Initiativkomitee die eigene Forderung, Sprache nicht als politisches Instrument einzusetzen, selbst nicht ernst nimmt. Ich habe Zweifel daran, dass es ihnen um Klarheit und Verständlichkeit geht. Dies ist uns ein Anliegen. Behördliche Texte sind nicht für alle verständlich. Informationen zu städtischen Abstimmungen und politischen Themen barrierefrei und verständlich zu gestalten, ist eine wichtige Voraussetzung für demokratische Teilhabe. Stefan Urech (SVP) hat recht, dass Sprache allein nicht ausreicht, um Diskriminierung und Barrieren abzubauen. Wir haben deshalb im Postulat GR Nr. 2024/357 konstruktive Vorschläge gemacht, wie weitere sinnvolle Massnahmen zur Verbesserung der Klarheit, Verständlichkeit und Lesbarkeit von Behördentexten umgesetzt werden können. Beispielsweise könnten Texte und Abstimmungsunterlagen mit einer Zusammenfassung in leicht verständlicher Sprache ergänzt oder Erklärvideos zu komplexen städtischen Abstimmungen produziert werden. Diese haben sich auf kantonaler und nationaler Ebene bewährt, um komplexe Themen zugänglicher zu vermitteln. Die gemeinsame Behandlung unseres Postulats und dieser Initiative wurde leider abgelehnt. Vermutlich, weil es bei der Initiative nie um Klarheit und Verständlichkeit ging, sondern um die Ausgrenzung von Personen, die in unserer Gesellschaft schon ständig an Barrieren stossen. Wer gegen Ausgrenzung ist, stimmt Nein und unterstützt unser Postulat.*

Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne): *Es geht darum, dass die Stadt alle Einwohner*innen anspricht: Frauen, nicht-binäre Menschen und Männer. Dies sollte eine absolute Selbstverständlichkeit sein. Eine Sprache, die alle einschliesst, schadet niemandem. Sie führt dazu, dass sich alle willkommen fühlen und alle Lebensrealitäten anerkannt werden. Dies passt zu Zürich als offene und inklusive Stadt. Inklusive Sprache ist wichtig. Sie trägt dazu bei, dass alle Menschen gleiche Chancen haben, was zu einer lebenswerten Stadt führt. Inklusive und geschlechtergerechte Sprache widersprechen sich nicht und sorgen dafür, dass alle Menschen sichtbar sind. Dies entspricht den Werten unserer Stadt. Das sprachliche Reglement der Stadt Zürich ist zudem extrem pragmatisch. Es gilt ausschliesslich für behördliche Texte der Stadtverwaltung. Es geht nicht darum, Einzelpersonen, Organisationen oder Firmen eine Sprache vorzuschreiben. Es ist absurd, dass die SVP mit einem Verbot diese pragmatische Regelung unterbinden will. Es han-*

delt sich um reine Symbolpolitik auf dem Rücken marginalisierter Menschen. Eine inklusive Sprache ist bereits weit verbreitet und wird in verschiedensten Kontexten von unterschiedlichen Akteur*innen angewendet. Sie haben erkannt, dass eine inklusive Sprache zu einer starken Beteiligung aller Gesellschaftsmitglieder führt, was positive Auswirkungen auf unser Zusammenleben hat: So werden schädliche Stereotype abgeschafft und Menschen, die endlich auch angesprochen werden, erhalten neue Möglichkeiten, sich konstruktiv und motiviert einzubringen. Gleichstellung bedeutet auch, alle Menschen anzusprechen, sichtbar zu machen und zu akzeptieren. Dass Frauen und nicht-binäre Menschen direkt und explizit angesprochen werden, ist eine grosse Errungenschaft. Wie wir wissen, stellt sich die SVP gegen jeglichen Fortschritt im Bereich der Gleichstellung. Die Initiative zeigt dies einmal mehr. Nicht-binäre Menschen sind Teil der queeren Community und immer wieder von Hass und Gewalt betroffen. Ihre Existenz wird ihnen häufig abgesprochen. LGBTIQ*-Personen kämpfen seit Jahrzehnten für gleiche Rechte. Wir sind solidarisch: Es ist selbstverständlich, dass sich die ganze Community für nicht-binäre Menschen einsetzt. Fehlende Akzeptanz und Gewalt gegen LGBTIQ*-Personen verunmöglichen ein menschenwürdiges Leben und führen zu psychischen Belastungen und Erkrankungen. Es ist ein gesellschaftliches Problem und braucht uns alle, um es zu lösen. Sprache ist ein Teil der Lösung. Extrem schade und enttäuschend finde ich deshalb, dass FDP und Die Mitte heute nicht zur queeren Community stehen können. Die Initiative ist ein Beispiel dafür, dass im Bereich der Gleichstellung häufig gegen Rückschritte gekämpft werden muss. Unsere Energie sollten wir in Fortschritte und gegen Gewalt und Diskriminierung investieren können. Es gibt noch sehr viel zu tun. Solche Initiativen sind spalterisch und billiger Stimmenfang auf dem Rücken marginalisierter Menschen. Die Anerkennung aller Menschen sollte in einer Demokratie selbstverständlich sein. Dass sie dies hier im Rat nicht ist, finde ich extrem traurig. Wir Grüne stellen uns gegen Ausgrenzung und stehen für eine Stadt ein, die offen und inklusiv ist.

Michael Schmid (FDP): Ich antworte auf das Votum von STP Corine Mauch. Ihre Propaganda zum Thema wird nicht wahrer, je öfter sie sie wiederholt. In Wirklichkeit war es ein Votum für unseren Gegenvorschlag. Wenn sie sagt, Sprache entwickle sich und mit dem Reglement dürfe der Genderstern eingeführt werden, entspricht dies genau dem Ergebnis unseres Gegenvorschlags. Sie spricht von einer pragmatischen Umsetzung und beruft sich in diesem Zusammenhang auf die Städte Bern und Luzern. Deren Leitfäden zitiert sie jedoch nicht korrekt. Im Sprachleitfaden «10 Tipps für die Stadtverwaltung» der Stadt Bern ist unter «Tipp N°4 Genderzeichen» zu lesen: «Bis auf Weiteres wird für die Stadtverwaltung die Schreibweise mit dem Genderstern empfohlen, weil dieser zurzeit am weitesten verbreitet ist.» und weiter «Setzen Sie den Genderstern bewusst, aber sparsam ein». Weiter nennen Sie Experten, die alle sagten, diese Handhabung sei super inklusiv und barrierefrei. Interessanterweise steht im Leitfaden auf Seite 11, was wir überall hören und lesen: «Der Genderdoppelpunkt wird von Screenreadern in der Standardeinstellung phonetisch korrekt gelesen, der Genderstern hingegen (noch) nicht.» Dann kommen wir zum «Leitfaden für eine inklusive Sprache» der Stadt Luzern. Im Kapitel «Auf einen Blick» auf Seite 3 liest man unter «Inklusiv formulieren»: «In der Kommunikation der Stadt Luzern kommen folgende inklusive Schreibweisen zum Einsatz:» Es folgt eine Aufzählung vom ersten Spiegelstrich «Genderstern (Einwohner*innen)» bis zum letzten «Paarformen (Einwohnerinnen und Einwohner)». Hier sehen Sie den fundamentalen Unterschied: Es handelt sich um eine pragmatische Umsetzung der Städte Bern und Luzern. Ein Stadtrat, der seinen 30 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbieten will, «Zürcherinnen und Zürcher» oder «Schülerinnen und Schüler» zu schreiben, läuft in eine ideologische Sackgasse. Aus dieser wollen wir raus: Stimmen Sie unserem Gegenvorschlag zu, sonst braucht es ein Ja zur Volksinitiative.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): STP Corine Mauch sowie die Grünen legten in ihren Voten Wert darauf, dass das Reglement nur verwaltungsintern gelte. Ein solches Reglement hat jedoch normative Kraft über den Bereich hinaus. Wozu dies führt, schildere ich Ihnen am praktischen Beispiel des Theaterspektakels. Ich habe dort ein Stück einer argentinischen Gruppe gesehen, in dem es um die Misshandlung von Frauen ging, die aufgrund von Drogendelikten inhaftiert wurden. Das Stück wurde auf Spanisch vorgetragen, mit deutschen und englischen Untertiteln. Die Untertitel auf Deutsch waren mit dem Genderstern versehen. Dies führte dazu, dass der Lesefluss aufgrund der schnellen Geschwindigkeit bis hin zur Unleserlichkeit unterbrochen wurde. Weder Englisch noch Spanisch, Französisch oder andere Sprachen haben solche Probleme mit dem Stern. Das Theaterspektakel hat den Anspruch, barrierefrei zu sein. Alle Zuschauer, die weder Spanisch noch Englisch verstehen, wurden vom Verständnis des Stücks ausgeschlossen.

Tiba Ponnuthurai (SP): Die SP setzt sich für Gleichstellung, Respekt und Selbstbestimmung aller Menschen ein und lehnt die extreme Genderstern-Initiative der SVP konsequenterweise ab. Die Initiative will ein Verbot des Gendersterns und anderer Zeichen in unsere Gemeindeordnung schreiben und damit die Stadtverwaltung und ihre Mitarbeiter*innen darin einschränken, wie sie geschlechtergerecht kommunizieren können. Die Initiative verbietet Zeichen wie einen Genderunterstrich, einen Genderdoppelpunkt oder einen Genderstern, die heute vielerorts in unterschiedlichen Kommunikationskonzepten verankert sind und rege genutzt werden: Von der Swisscom, von anderen Städten wie Winterthur, Bern oder Luzern, von Migros, Galaxus, Digitec und zahlreichen mehr. All diese Unternehmen und Verwaltungen haben – wie die Stadt Zürich – erkannt, dass sie mit einer inklusiven Sprache ihre vielfältigen und diversen Kund*innen und Bewohner*innen adäquater ansprechen können und verwenden dafür auch Genderzeichen. Wieso sollen wir der Stadt Zürich diese Art der Kommunikation verbieten und unsere Stadtverwaltung gleichstellungspolitisch einschränken, wenn diese Praxis in der Privatwirtschaft und andernorts in der Schweiz genutzt wird? Lassen Sie sich nicht täuschen: Die SVP-Initiative will viel mehr als nur Sprachverbote. Sie will Frauen und nicht-binäre Personen sprachlich ausgrenzen und unsichtbar machen. Auf keiner politischen Ebene setzt sich die SVP für gleichstellungspolitische Fortschritte ein; weder für Frauen, trans* Personen oder nicht-binäre Menschen. Die Initiative reiht sich in diese Tradition ein und muss als weiterer Angriff auf die Gleichstellung verstanden werden. Dass sie sich mit dieser Initiative für Migrant*innen einsetzen will, die Deutsch als Fremdsprache lernen, ist ein Hohn; nutzen doch Exponent*innen ihrer Partei jede Gelegenheit, um Migrant*innen zum Sündenbock für alle möglichen Probleme zu erklären. Die SP lehnt die Initiative klar ab. Der Genderstern ist nicht bloss ein Mittel, um Minderheiten abzubilden, sondern auch um Frauen, die in unserer Gesellschaft eine Mehrheit darstellen, adäquat anzusprechen. Die republikanische Philosophin Hannah Arendt beschäftigte sich intensiv mit totalitären Regimen, die Sprachdiktate vorschrieben. Sie hat eine simple Regel für eine demokratische Gesellschaftsordnung: wie eine Gesellschaft mit ihren Minderheiten umgeht. Mit dem Postulat GR Nr. 2023/244 zeigt die SVP, wie viel Respekt sie vor Minderheiten hat.

Dr. David Garcia Nuñez (AL): Sprechen wir über Belange, die nicht die Cis-Hetero-Mehrheit betreffen, verlieren manche im Rat nicht nur die bürgerliche Tugend der Contenance, sondern auch jegliche zivilisatorischen Masken. Das Endprodukt ist immer daselbe: Eine emotionalisierte, symbolisch aufgeladene, inhaltlich leere und letztlich repetitive Debatte. Die Genderdiskussionen in unserer Gesellschaft bringen diese keinen Schritt weiter. Für die SVP und rechtsradikalisierte Satelliten ergibt das Ganze durchaus Sinn. Die Initiative zielt darauf ab, dass wir uns nicht über das Ermöglichen sozialer Rechte für Minderheiten, sondern über projektive Ängste privilegierter Personen unterhalten müssen. In den Worten der Nobelpreisträgerin für Literatur Toni Morrison: «Die sehr ernste Funktion des Rassismus ist die Ablenkung. Er hält euch davon ab, eure Ar-

beit zu tun. Er zwingt euch dazu, immer und immer wieder euren Daseinszweck zu erklären. Jemand sagt, ihr hättet keine Sprache und ihr verbringt 20 Jahre damit, das Gegenteil zu beweisen. Jemand sagt, euer Körper sei nicht richtig geformt und so müsst ihr Wissenschaftler*innen daran arbeiten lassen, um zu zeigen, dass er es doch ist. Nichts davon ist notwendig, denn es wird immer noch etwas anderes geben, wofür ihr euch rechtfertigen müsst.» Doch wovon lenkt die Initiative ab? Erstens möchte sie, dass wir nicht über die Unfähigkeit der SVP, intelligente Lösungen für gesellschaftliche Veränderungen vorzuschlagen, sprechen. Nicht-binäre Personen existieren und müssen und sollen vom Staat benannt werden können. Ausser sie symbolisch auszuschliessen, brachte die Partei keinen produktiven Vorschlag ein, wie mit dem urdemokratischen Recht dieser Bevölkerungsgruppe, staatlich repräsentiert zu sein, umgegangen werden soll. Zweitens lenkt die Fetischisierung des Gendersterns von den Mitteln und langfristigen Zielen der SVP im Umgang mit Menschen, die den gängigen Geschlechterstereotypen nicht entsprechen, ab. Diese sind an manchen Orten in den Vereinigten Staaten bereits Realität: Auf Sprachverbote folgten Bücherzensuren, die Regelung von Toilettenzugängen und die komplette Zerstörung der Gesundheitsversorgung von trans* Personen. Die Diskussion heute Abend ist ein lebhaftes Beispiel dafür, dass wir nicht bloss das Sprachreglement diskutieren. Permanent waren andere Themen und Werte mitgemeint. Umso peinlicher ist es, dass sogenannte liberale Parteien dieser Dynamik nichts entgegenzusetzen haben. Die antifaschistische Mauer mag viele Farben haben – blau ist sie in der Schweiz auf keinen Fall. Die wiederholte Anti-Genderismus-Ablenkung ist mühsam und unproduktiv. Vom Frauenstimmrecht über das Scheidungsrecht und die Ehe für alle bis hin zur geschlechtlichen Selbstbestimmung hat die SVP jeden sozialen Fortschritt geschlechtlicher und sexueller Rechte bekämpft. Jeden dieser Kämpfe hat die Partei verloren. Gleichzeitig hat sie sich nach geschlagener Schlacht dieser Rechte jeweils selbst bedient, was mich für sie freut. Auch diesen Kulturkampf werden sie verlieren. Hinweise liefert die SVP selbst: Manche ländlichen SVP-Sektionen verwenden den Stern bereits, den Sie verbieten wollen. Ich freue mich auf Ihr nächstes, besterntes Parteiprogramm.

Samuel Balsiger (SVP): Sie sprechen von inklusiver Sprache, zeichnen jedoch Personen mit dem Genderstern speziell aus. Das ist nicht inklusiv, sondern ausschliessend. Wissenschaftlich nachgewiesen empfinden sich 0,4 Prozent der Schweizer Bevölkerung als non-binär. Sie sagen, Sie wollen alle ansprechen. Doch wie sprechen Sie andere Minderheiten an? Die SVP verfügt in der Stadt über einen Wähleranteil von rund 13 Prozent. Damit sind wir eine Minderheit. Wie wollen Sie die SVP in der Sprache der Stadtverwaltung abbilden? Was ist inklusiv daran, die Bevölkerung in kleinteilige Minderheiten aufzuteilen? In erster Linie wichtig ist, dass wir Sicherheit haben. Heute erleben homosexuelle oder transsexuelle Personen auf offener Strasse häufig Gewalt. Diese Themen sind den betroffenen Personen wichtig, nicht ein Genderstern in einem Dokument der Stadtverwaltung. Seit der linke Kulturkampf geführt wird, stieg die Ablehnung von trans Personen in der Jugendkultur stark an. Sie erweisen Ihnen einen Bärendienst.

Benedikt Gerth (Die Mitte): Dass die Initiative menschenverachtend sei, ist weit hergeholt. Wir haben unsere Haltung zur Initiative in der Fraktion intensiv diskutiert. Da wir in der Kommission aktuell nicht vertreten sind, wurden wir in der Stellungnahme nicht genannt. Von uns weisen möchte ich, dass unsere Partei gegen Anliegen non-binärer Personen oder von Frauen sei. Für uns ist die Frage zentral, ob ein Verbot nötig ist oder ob die Stadtverwaltung dazu gebracht werden kann, den Genderstern nur noch in Ausnahmefällen zu nutzen. Wir haben entschieden, das Verbot des Genderstern zu unterstützen. Es geht nicht um die Minderheit, sondern um die Lesbarkeit und Vermittelbarkeit von Botschaften der Stadtverwaltung. Nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Mehrheit der Bevölkerung sich vom Genderstern nicht angesprochen fühlt. Eine Mehrheit wird zu Gunsten einer Minderheit diskriminiert. Das heisst nicht, dass es nicht noch an-

dere Möglichkeiten gibt, mit den Personen, die sich nicht angesprochen fühlen, zu diskutieren. Momentan sehe ich jedoch keine Möglichkeit, wie alle Leute inkludiert werden könnten. Auch ich fühle mich vom Genderstern überhaupt nicht angesprochen. Entscheidend ist nicht, was der Überbringer der Botschaft sagen möchte, sondern was beim Empfänger ankommt. Die Fraktion Die Mitte/EVP unterstützt deshalb die Initiative.

Përparim Avdili (FDP): Das Votum von Dr. David Garcia Nuñez (AL) war mehr als grenzwertig. Wir weisen den Versuch, uns in eine faschistische Ecke zu stellen, deutlich von uns. Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) sagte, es sei eine demokratische Pflicht, Menschen sprachlich individuell anzusprechen. Ich gehe mit ihr einig, dass es eine demokratische Pflicht ist, den Menschen in seiner Individualität zu berücksichtigen. Die Aufgabe der Sprache ist es aber, verständliche und einfache Botschaften von A nach B zu vermitteln. Die Sprache kann in ihrer heutigen Form diesem individuellen Anspruch nicht gerecht werden. Sonst müssten wir hier anfangen, jedes Mitglied des Rats individuell anzusprechen. Dafür fehlt uns die Zeit und es ist nicht Aufgabe der Sprache. Die Aufgabe der Politik ist es, auf das Individuum maximal eingehen zu können – diesbezüglich gibt es viel Nachholbedarf. Menschen werden von linken wie auch konservativen Kräften gerne kategorisiert, sei es nun Mann und Frau oder noch zusätzliche Geschlechter. Anna-Béatrice Schmalz (Grüne) sagte, alle Individuen müssten individuell angesprochen werden, weil diese es so wollten. Es zeugt von einer gewissen Überheblichkeit, zu meinen, alle Menschen in Zürich würden sich durch die von euch vorgeschriebene Sprache angesprochen fühlen. Woher wollt ihr das wissen? Heute Abend hörten wir, dass es Menschen gibt, die sich davon nicht angesprochen fühlen. Diesem Anspruch werden wir nie gerecht werden können. Wird die Sprache angewandt, wie ihr es euch wünscht, schafft man keine Inklusion, sondern grenzt Menschen aus – ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Ein intellektueller, elitärer, rot-grüner Exklusivclub wird geschaffen. Die aktuelle Regelung entspricht einem Sprachdiktat. Die FDP brachte zwei Vorschläge ein, weil wir mit der Form der Initiative nicht zufrieden waren. STP Corine Mauch hätte die Gelegenheit gehabt, das Reglement anzupassen, als klar wurde, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht dahintersteht. Unsere Gegenvorschläge wurden nicht berücksichtigt. Heute besteht die letzte Möglichkeit, dies zu tun. In den Abwägungen, ob wir ein kommunales Verbot oder ein Sprachdiktat bevorzugen, kam die FDP zum Schluss, der Initiative zuzustimmen, falls unser Vorschlag abgelehnt wird.

Änderungsantrag 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

Zuhanden der Stimmberechtigten:

DieDer Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird abgelehntzugestimmt.

Mehrheit:	Referat: Dr. Tamara Bosshardt (SP); Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Christina Horisberger (SP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Sofia Karakostas (SP) i. V. von Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP)
Minderheit:	Referat: Stefan Urech (SVP)
Enthaltung:	Patrik Brunner (FDP) i. V. von Isabel Garcia (FDP), Sabine Koch (FDP)
Abwesend:	Yasmine Bourgeois (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 21 Stimmen (bei 23 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Der Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

2. Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird beschlossen:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) wird wie folgt geändert:

Art. 65a [neu] [Marginalie:] Verwendung typografischer Zeichen

¹ Ausser für die nachfolgenden Texte erlassen die städtischen Behörden keine Vorschriften über die Verwendung von typografischen Zeichen im Zusammenhang mit geschlechtsneutralen, geschlechtsbezogenen oder geschlechtsabstrahierenden Bezeichnungen.

² Typografische Zeichen gemäss Abs. 1 werden nicht verwendet für:

- a. Texte, die in der Amtlichen Sammlung publiziert werden;
- b. Verfügungen;
- c. Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen;
- d. Anträge an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Stimmberechtigten.

Mehrheit:	Referat: Dr. Tamara Bosshardt (SP); Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Christina Horisberger (SP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Sofia Karakostas (SP) i. V. von Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP), Stefan Urech (SVP)
Minderheit:	Patrik Brunner (FDP) i. V. von Isabel Garcia (FDP), Sabine Koch (FDP)
Abwesend:	Referat Minderheit: Yasmine Bourgeois (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Referat: Dr. Tamara Bosshardt (SP); Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Christina Horisberger (SP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Sofia Karakostas (SP) i. V. von Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Christine Huber (GLP)
Minderheit:	Patrik Brunner (FDP) i. V. von Isabel Garcia (FDP), Sabine Koch (FDP), Stefan Urech (SVP)
Abwesend:	Referat Minderheit: Yasmine Bourgeois (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 44 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Volksinitiative «Tschüss Genderstern!» wird abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 28. August 2024 gemäss § 131 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte

3541. 2023/244

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 24.05.2023: Streichung der Verwendung des Gendersterns aus dem Reglement über die sprachliche Gleichstellung (AS 151.120)

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Wortmeldungen siehe GR Nrn. 2024/51, Beschluss-Nr. 3540/2024

Samuel Balsiger (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1824/2023).

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Das Postulat wird mit 43 gegen 69 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

3542. 2023/270

Interpellation von Samuel Balsiger (SVP) und Johann Widmer (SVP) vom 31.05.2023: Frauenförderung und Sprachgebrauch, Bevorzugung von Frauen bei der Anstellung und Gründe für die Förderung einer gendergerechten Sprache vor dem Hintergrund der publizierten Umfrageergebnisse im Tages-Anzeiger sowie Haltung zur Diskriminierung der Frauen durch die Verwendung der gendergerechten Sprache

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 3221 vom 8. November 2023).

Wortmeldungen siehe GR Nrn. 2024/51, Beschluss-Nr. 3540/2024

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3543. 2024/378

Motion von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 21.08.2024:

Entschädigung für Selbständigerwerbende und kleine Unternehmungen mit Umsatzeinbussen durch Baustellen auf öffentlichem Grund

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) ist am 21. August 2024 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, durch Baustellen auf öffentlichem Grund nachweislich entstandene Umsatzeinbussen von Selbständigerwerbenden und kleinen Unternehmungen (mit maximal 50 Mitarbeitenden), welche auf Laufkundschaft angewiesen sind, zu entschädigen. Die Entschädigung soll 50% der während der mindestens dreimonatigen Bautätigkeit erlittenen Umsatzeinbusse betragen.

Begründung:

Baustellenbedingte Umsatzeinbussen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu ersetzen, wenn (i) die Umsatzeinbusse rund 20% beträgt, (ii) die Bautätigkeit zumindest rund sechs Monate dauerte und (iii) erhebliche positive oder negative Immissionen zu erdulden waren (vgl. BGE 145 II 282 E. 4.6). In der Stadt Zürich sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen gestützt auf diese Rechtsprechung eine Entschädigung an Selbständigerwerbende oder kleine Unternehmungen mit maximal 50 Mitarbeitenden ("KMU") ausgerichtet worden wäre.

Auf Laufkundschaft angewiesene KMU sind von mehr als drei (3) Monate dauernden Strassen und Platzsaniierungen ("Strassensanierungen") in der Regel stark betroffen. Der Presse war zu entnehmen, dass KMU als Folge von Strassensanierungen Umsatzeinbussen von teilweise mehr als 75 Prozent erlitten. KMU fällt es schwer, eine Entschädigung gerichtlich durchzusetzen. Trotzdem sind solche Umsatzeinbussen existenzbedrohend. Die Folge sind Geschäftsaufgaben und Abwanderungen.

Zu einer attraktiven Stadt gehören lebendige KMU. Die Bevölkerung soll Güter des täglichen Bedarfs, aber auch Bücher, Kleider und Dienstleistungen im Quartier einkaufen können. Die Verdrängung von KMU aus der Stadt ist weder aus ökologischer, städteplanerischer noch volkswirtschaftlicher Sicht nachhaltig. Sie führt vielmehr zu einer Verödung der Quartiere, einer vermeidbaren Mehrbelastung des Verkehrs und der Verkehrsträger und fördert den Einkaufstourismus ausserhalb der Stadt.

Lokale KMU übernehmen soziale und unternehmerische Verantwortung. Dafür verdienen sie faire Rahmenbedingungen. Die Stadt Zürich soll nachgewiesene Umsatzeinbussen von KMU, welche aus Strassensanierungen entstehen, im Umfang von 50% ersetzen. Berechnungsgrundlage für die Umsatzeinbusse sollen die Umsätze der 12 Monate vor Beginn der Bautätigkeit bilden. KMU, welche weniger als 12 Monate Umsatz generiert haben, sollen keine Entschädigung erhalten. Zudem soll die Entschädigung 50% der nachgewiesenen durchschnittlichen Umsatzeinbusse nicht überschreiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch KMU von einer gut unterhaltenen Infrastruktur profitieren. Damit ein Anspruch entsteht, soll die Strassensanierung mindestens drei (3) Monate gedauert haben. Kürzere Beeinträchtigungen sind durch die KMU entschädigungslos hinzunehmen.

Diese Motion schliesst an die schriftliche Anfrage 2024/98 vom 06.03.2024 an.

Mitteilung an den Stadtrat

3544. 2024/379

Postulat von Flurin Capaul (FDP) und Ivo Bieri (SP) vom 21.08.2024:
Gastronomiebetriebe im Perimeter der Einschränkungen der UCI Rad-WM, Erleichterungen für die Boulevardgastronomie

Von Flurin Capaul (FDP) und Ivo Bieri (SP) ist am 21. August 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Gastronomiebetriebe im Perimeter der Einschränkungen der UCI Rad-WM von Erleichterungen für die Boulevardgastronomie profitieren können.

Begründung:

Die Rad-WM vom 21. – 29. September stellt Gastronomie- und Zulieferbetriebe vor grosse Herausforderungen. So ist beispielsweise die Zufahrt im Perimeter zwischen 5 und 19 Uhr nur erschwert (oder teilweise gar nicht) möglich, der ÖV wird umgeleitet und es drohen Umsatzverluste wegen ausbleibender Gäste.

Die Gastronomiebetriebe sollen daher während dieser Zeit durch eine grosszügigere Aussenbestuhlung, dem einfacheren Verkauf von Waren an Zuschauende (zB Grill) und der Schaffung von «Mini-Public-Vie-wings» (durch Aussenbildschirme) die Möglichkeit erhalten, Umsatzverluste zu kompensieren.

Mitteilung an den Stadtrat

3545. 2024/380

**Postulat von Patrik Brunner (FDP) und Flurin Capaul (FDP) vom 21.08.2024:
Realisierung eines Chat-Bots für Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner
der Stadt**

Von Patrik Brunner (FDP) und Flurin Capaul (FDP) ist am 21. August 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Chat-Bot zur Verfügung gestellt werden kann, der Anfragen von Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Zürich direkt beantwortet. Der Chat-Bot soll mittels künstlicher Intelligenz (AI) erstellt werden. Als Basis für das Training des Large Language Model (LLM) sollen möglichst alle Dokumente der Stadtverwaltung sowie in den letzten Jahren gestellte Anfragen (anonymisiert; z.B. aus Züri wie Neu) genutzt werden.

Begründung:

Chat-Bots, die mit LLM realisiert werden (z.B. Co-Pilot, ChatGPT, Gemini,...), erlauben verblüffende Resultate in der Beantwortung von alltäglichen Fragestellungen. Um dies zu erreichen werden diese Modelle mit grossen Datensätzen trainiert. Die Stadt Zürich, als grösste Gemeinde der Schweiz, besitzt Millionen an Dokumenten und Datensätzen, viele die auch bereits OpenData konform vorhanden sind.

Die Homepage der Stadt Zürich ist unterdessen so umfangreich, dass man mit Suchen alleine nicht immer zum Ziel findet. Die schiere Masse an Dokumenten, Links und teilweise sogar schwer zu überblickenden Zuständigkeiten, erschwert das Finden der für eine Anfrage relevanten Informationen. Die Vorzüge der künstlichen Intelligenz der Stadt Zürich sollte genutzt werden um den Bürgerinnen und Bürger zu helfen, rasch und unkompliziert die richtigen Informationen zu finden.

Beispiele von privaten Initiativen in dieselbe Richtung können hier eingesehen werden:
<https://github.com/liip/SwissGovernmentChatbots>

Mitteilung an den Stadtrat

3546. 2024/381

**Postulat von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom
21.08.2024:
Vereinbarkeit von Familie und Beruf als zusätzliches Kriterium für die Zuteilung
der Schulkinder in die Volksschule**

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) ist am 21. August 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Zuteilung von Schülerinnen und Schülern in die Volksschule der Stadt Zürich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als zusätzliches und zwingendes Zuteilungskriterium festgelegt werden kann. Konkret ist zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Geschwisterkinder bzw. im gleichen Haushalt lebende Kinder zwingend der gleichen Schuleinheit und, sofern praktisch möglich, dem gleichen Schulhaus zugeteilt werden.

Begründung:

Art. 4 des Reglements über die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule der Stadt Zürich vom 26.05.2009 (AS 412.130; "Zuteilungsreglement") definiert die Zuteilungskriterien für die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern ("SuS") in die Schuleinheiten der Volksschule der Stadt Zürich. Das Zuteilungsreglement definiert gestützt auf § 25 Abs. 1 VSV (LS 412.101) die folgenden Zuteilungskriterien: Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und Ausgleich der Klassenbestände. Die Klassen sollen zudem möglichst ausgewogen zusammengesetzt werden, wobei insbesondere die soziale und sprachliche Herkunft, die Leistungsfähigkeit und die Verteilung der Geschlechter berücksichtigt werden sollen. Die Zuteilungskriterien wurden vor der Einführung der Tagesschule in der Stadt Zürich definiert.

Familien und alleinerziehende Eltern mit mehreren Kindern sind auf eine möglichst einfache Schullogistik angewiesen. Insbesondere berufstätige Eltern sind darauf angewiesen, dass ihre Kinder der gleichen Schule und, sofern praktisch möglich, dem gleichen Schulhaus zugeteilt werden. Werden Geschwister bzw. in einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder unterschiedlichen Schulhäusern zugeteilt, wird dadurch die Logistik und Organisation der Eltern zw. Erziehungsberechtigten erschwert. Dadurch wird die angestrebte (bessere) Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert.

"Tagesstrukturen [...] erleichtern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und ermöglichen Eltern, angefangene Ausbildungen abzuschliessen oder erworbene Ausbildungen einzusetzen" (Broschüre des Volksschulamts "Die Tagesschule – von der Idee bis zur Einführung", S. 4).

Die derzeit geltenden Zuteilungskriterien erlauben es den Kreisschulpräsidien und den Schulleitungen nicht, bei der Zuteilung von SuS in die Volksschule das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu berücksichtigen. Das ist weder sachgerecht noch zeitgemäss. Der Stadtrat wird daher gebeten zu prüfen, wie die Zuteilungskriterien angepasst werden können, damit die angestrebte bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Zuteilung von SuS in der Volksschule zwingend mitberücksichtigt wird.

Mitteilung an den Stadtrat

3547. 2024/382

Postulat von Matthias Probst (Grüne) und Yves Henz (Grüne) vom 21.08.2024: Einführung einer städtischen Krankenkasse für die städtische Bevölkerung

Von Matthias Probst (Grüne) und Yves Henz (Grüne) ist am 21. August 2024 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er eine städtische Krankenkasse für die Bewohnenden der Stadt Zürich einführen kann.

Begründung:

Um die Gesundheitsversorgung aus einer Hand zu vervollständigen, fehlt in der Stadt Zürich ein wichtiges Puzzlestück, die Krankenkasse. Da wir obligatorisch versichert sind, ist es folgerichtig, neben dem privaten auch ein staatliches Versicherungsangebot wählen zu können.

Bei den Krankenkassen liegt vieles im Argen. Z.B. geht der Wettbewerb zwischen den Krankenkassen auf Kosten der Versicherten und setzt falsche Anreize. Die aktuelle Praxis hat nicht die Gesundheit der Versicherten im Fokus sondern eine möglichst hohe Rendite welche mit «guten Risiken» erreicht werden kann. Folglich streiten sich die Kassen um junge, gesunde Versicherte, die möglichst tiefe Kosten verursachen und versuchen die älteren, kranken Versicherten durch möglichst schlechten Service zu vergraulen.

Kosten für Werbung, Marketing steigen von Jahr zu Jahr und bringen den versicherten herzlich wenig. Eine öffentlich-rechtliche Krankenkasse hingegen soll auf Telefonmarketing und Werbung verzichten und die Kostenersparnisse an die Versicherten weitergeben. Zudem wird eine städtische Krankenkasse Transparenz schaffen und die privaten Kassen zu erhöhter Transparenz zwingen.

Die Stadt Zürich soll als Anbieterin der Gesundheit aus einer Hand den Schritt wagen, und mit der städtischen Krankenkasse für die Bewohnenden von Zürich auf ein System setzen, das die Gesundheit der Versicherten im Fokus hat. Ziel soll es sein, eine schlanke Einheit zu schaffen, welche leicht zugänglich, fair, transparent und der Gesundheit der Versicherten verpflichtet ist.

Langfristig soll die städtische Krankenkasse Teil einer gesamtschweizerischen staatlichen Einheitskrankenkasse werden und daher die Kooperation mit weiteren staatlichen Krankenkassen suchen.

Mitteilung an den Stadtrat

3548. 2024/383

**Parlamentarische Initiative der AL-Fraktion vom 21.08.2024:
Bonusaktion für die Kundinnen und Kunden des ewz mit Grundversorgung,
Ergänzung der Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz
(VGew, AS 732.150)**

Von der AL-Fraktion ist am 21. August 2024 folgende Parlamentarische Initiative eingereicht worden:

Die Verordnung über die Gewinnablieferung des ewz (VGew, AS 732.150) wird wie folgt ergänzt:

Art 3 bis (neu) *Bonusaktion 2023*

Neben der ordentlichen Gewinnablieferung an die Stadtkasse wird aus dem Rekordgewinn des Jahres 2023 ein gleich hoher Betrag von 80 Millionen Franken an alle Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung ausgeschüttet. Der Bonus erfolgt in Form eines Einheitsbetrags pro Haushalt resp. Gewerbebetrieb.

Begründung:

2023 hat das ewz, vor allem dank Gewinnen im Energiehandel, einen Rekordgewinn von 370 Millionen Franken erzielt. Nach einer Gewinnablieferung von 80 Millionen Franken an die Stadtkasse weist ewz ein Eigenkapital von 2'222 Millionen Franken auf. Innert fünf Jahren ist dieses um 605 Millionen Franken angestiegen – und das, obwohl von 2019 bis 2023 jedes Jahr 80 Millionen Franken Gewinn an die Stadt abgeführt wurden.

2023 macht das erarbeitete Eigenkapital damit 81.5% der Bilanzsumme aus und deckt das Anlagevermögen – Kraftwerke im Eigenbesitz und Beteiligungen an Partnerkraftwerken – zu 115% ab. Beides sind Rekordwerte. Sie zeigen, dass das ewz äusserst solide finanziert ist und über mehr als ausreichend Eigenkapital verfügt, um die Herausforderungen der Energiezukunft zu meistern.

Von daher ist es angezeigt, auch die Kund*innen mit Grundversorgung vom guten Geschäftsgang profitieren zu lassen. Sie haben in den letzten Jahren die regulierten, kostenbasierten Tarife bezahlt, während Grosskunden auf Vertragsbasis bis 2021 von den tieferen Marktpreisen profitieren konnten. Der Bonus trägt auch dazu bei, den Druck auf die Kaufkraft zu reduzieren. Er stellt zugleich eine Volksdividende dar, sind die Kund*innen doch auch Mitbesitzer*innen des städtischen Elektrizitätswerks. Eine Bonusaktion im Umfang von 80 Millionen Franken ist ohne weiteres finanziell vertretbar. Auch danach beträgt das Eigenkapital immer noch 78.5% der Bilanzsumme und deckt weiterhin 111% der Sachanlagen ab.

Beantragt wird ein Einheitsbetrag pro Haushalt respektive Gewerbebetrieb, der als Gutschrift auf der Stromrechnung erfolgen soll. Bei rund 235'000 Kund*innen mit Grundversorgung in Zürich und Graubünden ergibt das einen Betrag von 340 Franken pro Kopf. Für Steuerpflichtige in Zürich mit einem durchschnittlichen Einkommen (Medianeinkommen) entspricht das einer Steuerfusssenkung um 19 Prozent für Einzelpersonen und 8 Prozent für Verheiratete. Für über 90 Prozent aller Steuerpflichtigen bringt der Bonus mehr als eine 3-prozentige Steuerfusssenkung.

Antrag auf Überweisung an die Sachkommission TED/DIB

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion, die vier Postulate, die Parlamentarische Initiative werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3549. 2024/384

**Schriftliche Anfrage von Julia Hofstetter (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Anna Graff (SP) vom 21.08.2024:
Erinnerungskultur und Kontextualisierung kontroverser Strassennamen oder Denkmäler am Beispiel von August Forel und Mariella Mehr und weiteren repräsentierten Personen sowie ergriffene Massnahmen aufgrund der Forschungsarbeit «Auslegeordnung Erinnerungskultur Stadt Zürich»**

Von Julia Hofstetter (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Anna Graff (SP) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Immer wieder entzünden sich an Strassennamen und Denkmälern kontroverse Debatten, weil sich die Werte und Vorstellungen, für die sie stehen, über die Generationen verändert haben. Noch immer fehlen in vielen Fällen eine gelebte Erinnerungskultur und die Kontextualisierung kontroverser Strassennamen oder Denkmäler.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Psychiater und Hirnforscher August Forel, welcher dem Burghölzli von 1879 bis 1898 als Direktor vorstand, machte die psychiatrische Klinik zu einem Zentrum der Rassenhygiene. Trotzdem wird eine Strasse in Zürich nach ihm benannt. Unter Forel wurden Menschen ohne gesetzliche Grundlage aus eugenischen Gründen sterilisiert. Forel sagte: «Ich war stets und bleibe der Meinung, dass man viel zu viel blöde, kranke, degenerierte und schlechte, dagegen viel zu wenig gesunde, intelligente, arbeitsame, gute, sozial brauchbare Menschen besitzt. Ich bin Gegner des Quantitäts-, aber Freund des Qualitätsmalthusianismus, somit Anhänger einer bewussten und vernünftigen Eugenik, wie sie F. Galton vertritt (...) Wir bezwecken keineswegs ... einen Übermenschen zu schaffen, sondern nur die defekten Untermenschen allmählig ... durch willkürliche Sterilität der Träger schlechter Keime zu beseitigen, dafür bessere, sozialere, gesündere und glücklichere Menschen zu einer immer grösseren Vermehrung zu veranlassen.» Als «degeneriert» galten den Eugeniker:innen u.a. die Jenischen. Durch das Projekt «Kinder der Landstrasse» wurden deren Kinder von den Eltern systematisch getrennt und fremdplatziert. 2023 hat der Gemeinderat die Verordnung Solidaritätsbeitrag an Opfer von fürsorgelichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 erlassen, um das Unrecht anzuerkennen, das unter anderem diesen Menschen zugefügt worden ist.
 - a. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die aktuelle Benennung einer Strasse nach August Forel in der Stadt Zürich als im Widerspruch zur genannten Verordnung gesehen werden kann?
 - b. Wie kann der Name der August-Forel-Strasse kontextualisiert, abgeändert oder ergänzt werden?
2. Die Schriftstellerin Mariella Mehr wird oft «Jeanne d'Arc der Jenischen» genannt. Sie wurde im Rahmen des «Pro Juventute» Projekts «Kinder der Landstrasse» früh von ihrer Mutter getrennt und wuchs in Heimen, Erziehungsanstalten und psychiatrischen Anstalten auf. Als Schriftstellerin erhob sie ihre Stimme für die Rechte der Stimmlosen und Betroffenen von «Kinder der Landstrasse». Zwischen 1926 und 1973 nahm das Hilfswerk «Pro Juventute» 600 jenische Kinder ihren Eltern weg und stellte sie unter Vormundschaft. Mariella Mehr leuchtete dieses dunkle Kapitel der jüngeren Geschichte unseres Landes aus und gab der jenischen Minderheit in der Schweiz eine wichtige Stimme. Mariella Mehr verstarb am 5. September 2022 im Alter von 74 Jahren in Zürich.
 - a. Kann in der August-Forel-Strasse ein Gedenkmal für Mariella Mehr gesetzt werden?
 - b. Kann eine Strasse in der Nähe der August-Forel-Strasse den Namen Mariella-Mehr-Strasse erhalten, damit so die engagierte Aufarbeitung des Projekts «Kinder der Landstrasse» durch Mariella Mehr ihre berechnete Würdigung erhält?
3. Wir bitten den Stadtrat um eine Auflistung von Strassennamen und Denkmälern, bei welchen wie bei der August-Forel-Strasse eine neue Auseinandersetzung mit der repräsentierten Person notwendig geworden ist.
4. Wie geht der Stadtrat mit der in den Antworten zur Frage 3 genannten Strassennamen und Denkmälern um, damit problematische historische Konzepte, die bis ins Heute fortwirken, kontextualisiert und sichtbar gemacht werden?
5. Die drei Forscherinnen Dr. Rachel Huber, PD Dr. Barbara Lüthi und Mag.art. Katharina Morawek haben im Auftrag des Präsidialdepartements der Stadt Zürich eine Studie zur erinnerungskulturellen Situation der Stadt Zürich erarbeitet. Welche Massnahmen hat der Stadtrat aufgrund dieser Forschungsarbeit «Auslegeordnung «Erinnerungskultur Stadt Zürich» seit dem 30. April 2023 ergriffen?

Mitteilung an den Stadtrat

3550. 2024/385

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul (FDP) und Marita Verbali (FDP) vom 21.08.2024:

Durchsetzung der Friedhofsordnung beim Friedhof Sihlfeld, Auflistung der Regeln und der Rechtsgrundlagen, Hintergründe für das Entfernen der Verbotstafeln sowie Wahrung der Friedhöfe als Stätten der Ruhe und der Besinnung

Von Flurin Capaul (FDP) und Marita Verbali (FDP) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Seit Jahren beschäftigt der Friedhof Sihlfeld die Bevölkerung. Der Quartierverein Wiedikon dokumentiert seit 2020 Vorfälle und Klagen über Littering, Störung der Totenruhe, Belästigung von Trauernden und anderes Verhalten, das eines Friedhofs unwürdig ist. Die Stadtpräsidentin erhält dazu jährlich einen Bericht mit Zuschriften aus der Bevölkerung.

Der Leiter Kompetenzzentrum der städtischen Friedhofsverwaltung in der Zuständigkeit der Stadtpräsidentin gibt bereitwillig in den Medien Interviews und spricht von «Leuten, die auf Gräbern picknicken». Anfragen um einen Austausch zur Situation mit dem Interviewpartner wird nicht etwa von der Friedhofsverwaltung, sondern direkt vom Mediensprecher der Stadtpräsidentin beantwortet.

Statt die Regeln zur Wahrung der Friedhofsruhe strikt durchzusetzen, wurden im Friedhof Sihlfeld die Tafeln, die ein Verbot von Velofahren, Freilaufen von Hunden, Joggen, Tragen von Badekleidung, Littering und respektvollen Verhalten abmontiert. Stattdessen wurden weinrote Stelen, die mit langfädigen Texten statt einleuchtenden Piktogrammen auf die geltenden Regeln hinweisen, aufgestellt. Es ist aber daran zu erinnern, dass das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2022 die Stadt Zürich dazu verpflichtet, «geeignete Massnahmen in Nachachtung der an Ruhe und Ordnung auf Friedhofsanlagen bzw. ihrer Grabfelder im Besonderen zur Wahrung ihrer Zweckbestimmung zu stellenden Anforderungen zu ergreifen» (Ziff. 5.3).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gelten die Regeln der Friedhofs-Ordnung weiterhin für alle Friedhöfe der Stadt Zürich i.A. und den Friedhof Sihlfeld i.S.? Wir bitten um Auflistung aller relevanten Regeln für Besucher sowie der Rechtsgrundlage.
2. Sind folgende Verbote aus Sicht des Stadtrats im Friedhof weiterhin strikt gültig:
 - a) Drogenkonsum
 - b) Velofahren
 - c) Joggen
 - d) Hundefreilauf
 - e) Tragen von Badekleidung
 - f) Littering
 - g) PicknickenBitte einzeln mit ja oder nein beantworten.
3. Welche Person/welche Abteilung hat den Auftrag erteilt, die erwähnten Verbotstafeln im Friedhof Sihlfeld zu entfernen? Wann und wieso wurde der Auftrag erteilt?
4. Wie sollen Friedhof-Mitarbeitende dazu angehalten werden, Personen auf unwürdiges und respektloses Verhalten auf dem Friedhof hinzuweisen, wenn entsprechende Verbote nicht mehr sichtbar sind?
5. Wurden in weiteren Friedhöfen Verbotstafeln in den letzten 5 Jahren abmontiert? Falls ja, bitte mit Angabe in welchen Friedhöfen, wann diese abmontiert und um wie viele Tafeln es sich handelt.
6. Wie stellt die Stadtpräsidentin, als oberste Verantwortliche der Friedhöfe, sicher, dass diese weiterhin als Stätten der Ruhe und der Besinnung fungieren?

Mitteilung an den Stadtrat

3551. 2024/386

Schriftliche Anfrage von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) vom 21.08.2024:

Umsetzung des Ziels Netto-Null in der Stadt, Verifizierung der Daten und Annahmen im Vorfeld der städtischen Abstimmung, Einschätzung der Marktreife der erforderlichen Technologien, Umfang und Kosten für die CO₂-Abscheidung und Speicherung sowie kumulierte Kosten für den energetischen Umbau für die öffentliche Hand sowie für Private

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Sebastian Vogel (FDP) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Schweiz hat das Übereinkommen von Paris am 6. Oktober 2017 ratifiziert. Sie ist damit ein Reduktionsziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 eingegangen, unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsminderungen. Die Schweiz hat zudem angekündigt, die Treibhausgasemissionen bis

2050 auf netto null zu senken. Für schwer vermeidbare Emissionen sieht die langfristige Klimastrategie des Bundesrates und sein Bericht den Einsatz von CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) und Negativemissionstechnologien (NET) vor.

Die Stadt Zürich will Netto-Null auf Stadtgebiet bereits 2040 erreichen. Sämtliche Massnahmen für die Reduktion der Treibhausgasemissionen in ihrem eigenen Einflussbereich will die Stadt bereits bis 2035 umsetzen. Ausgenommen ist der Bereich der Wärmeversorgung, für welchen das Zieljahr 2040 gilt. Die Zürcher Stimmbevölkerung hat den städtischen Klimaschutzziele 2022 mit einer Mehrheit von 75 Prozent zugestimmt. Diese vermitteln keine durchsetzbaren Rechtsansprüche und legen die Art der Erreichung der formulierten Ziele nicht fest. Für die Erfüllung der allgemein formulierten Aufträge sind konkrete Umsetzungsbeschlüsse der zuständigen Organe, namentlich der Stimmberechtigten und des Gemeinderats, notwendig. Prognosen, auch die des Bundes, sind naturgemäss selten exakt. Daher sind Prognosen und die daraus abgeleiteten Massnahmen regelmässig zu verifizieren und zu aktualisieren. Das gilt auch für die langfristigen Klimastrategie 2050 des Bundes vom 27. Januar 2021. Konkret stellt sich die Frage, ob die finanzpolitischen Annahmen betreffend Investitions- und Betriebskosten sowie Finanzierung der Klimastrategie auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene, nach wie vor zutreffen. Weiter stellt sich die Frage, ob die zur Erreichung der gesetzten Emissionsziele erforderlichen Technologien aus heutiger Sicht rechtzeitig marktreif und zu vernünftigen Kosten zur Verfügung stehen werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die dem Souverän im Vorfeld der städtischen Abstimmung zur Verankerung der Klimaschutzziele in der Gemeindeordnung vorgelegten Daten und Annahmen unverändert gültig?
2. Falls nein (Frage 1), welche Daten und Annahmen waren aus heutiger Sicht unzutreffend und wie lauten die korrigierten Daten und Annahmen?
3. Geht der Stadtrat davon aus, dass die für die Umsetzung der Klimastrategie bzw. von Netto-Null bis 2035 bzw. 2040 erforderlichen Technologien (insbesondere CCS und NET) rechtzeitig und zu vernünftigen Kosten marktreif zur Verfügung stehen werden?
4. Falls ja (Frage 3), auf welchen Daten und Zusagen basiert diese Annahme?
5. Um Netto-Null zu erreichen, muss die Stadt Zürich zwingend CO₂ ausscheiden und speichern (CCS). Wie viele Tonnen CO₂ sind der Umwelt in den Jahren 2035, 2040 und 2050 aus heutiger Sicht voraussichtlich zu entziehen, damit das Netto-Null Ziel erreicht werden kann?
6. Wie viele Offerten sind im Rahmen der Submission für den Pilotversuch der CO₂-Abscheidung im Werdhölzli (Geschäft 2024/12) eingegangen?
7. Wie hoch sind die Kosten, die der Stadt Zürich durch CCS bis 2050 pro Jahr und insgesamt anfallen, wenn das Netto-Null Ziel erreicht werden soll (bitte Investitions- und Betriebskosten separat ausweisen)?
8. Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der geplanten Reduktion der direkten CO₂-Emissionen im Bereich der Wärmeversorgung bis 2040 an?
9. Welche Kosten prognostiziert die Stadt Zürich für die energetische Sanierung ihrer Liegenschaften bis 2035?
10. Welche zusätzlichen, in den Fragen 7, 8 und 9 nicht thematisierten Kosten prognostiziert die Stadt Zürich für die Erreichung der Netto-Null Zielsetzung bis 2035, 2040 und 2050 insgesamt?
11. Wie hoch sind aus heutiger Sicht die kumulierten Kosten (Investitionen und Betriebskosten) der öffentlichen Hand für den energetischen Umbau der Stadt Zürich zur Erreichung der Netto-Null Zielsetzung bis 2050 pro Jahr und insgesamt?
12. Welche zusätzlichen Kosten (vgl. Frage 11) entstehen aus heutiger Sicht privaten Haushalten, Unternehmen und Hauseigentümern im Rahmen der Umsetzung der Netto-Null Zielsetzung?

Mitteilung an den Stadtrat

3552. 2024/387

Schriftliche Anfrage von Dr. Roland Hohmann (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 21.08.2024:

Verkehrsmassnahmen für den Sonderkongress der Zeugen Jehovas im Stadion Letzigrund, Anzahl Teilnehmende am Kongress, Kriterien für die Einstufung als Grossanlass, Verkehrskonzept und Massnahmen für den Schutz der umliegenden Quartiere sowie Kriterien für die Schliessung der Schranken an der Edelweissstrasse und am Rudenzweg

Von Dr. Roland Hohmann (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Vom 19. bis 21. Juli 2024 fand der Sonderkongress der Zeugen Jehovas im Stadion Letzigrund statt. Gemäss Veranstalter wurden täglich 20'000 Besucherinnen und Besucher erwartet. Medienberichte bestätigen in etwa diese Zahlen, genaue Angaben wurden aber nicht kommuniziert.

Im Gegensatz zu den Konzerten von Taylor Swift am 9. und 10. Juli wurden keine für die Anwohner ersichtlichen Massnahmen zum Schutz der umliegenden Quartiere vor dem erhöhten Verkehrsaufkommen umgesetzt. Auch die für Grossanlässe installierten Schranken an der Edelweissstrasse und am Rudenzweg blieben offen, dementsprechend gross war der Suchverkehr in diesen Quartieren an den drei Tagen. Die telefonische Nachfrage bei der Stadtpolizei ergab, dass die Schranke nur bei Grossanlässen geschlossen werde.

Im Zusammenhang mit dem Kongress und der Verkehrssituation bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Besucherinnen und Besucher haben effektiv am Sonderkongress der Zeugen Jehovas teilgenommen?
2. Ab wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Veranstaltung im Letzigrund als Grossanlass eingestuft?
3. Wurde ein Verkehrskonzept für den Sonderkongress erarbeitet und umgesetzt? Falls ja, was beinhaltete es?
4. Wurden Massnahmen zum Schutz der umliegenden Quartiere vor dem erhöhten Verkehrsaufkommen im Allgemeinen und dem Suchverkehr im Speziellen umgesetzt?
Falls ja, welche?
Falls nein, wieso nicht?
5. Wieso wurden die Schranken an der Edelweissstrasse und am Rudenzweg nicht geschlossen?
6. Gibt es Kriterien für den Entscheid, ob die Barrieren geschlossen werden oder nicht?
Falls ja, welche?

Mitteilung an den Stadtrat

3553. 2024/388

Schriftliche Anfrage von Reto Brüesch (SVP) und Jean-Marc Jung (SVP) vom 21.08.2024:

Bevölkerungswachstum und Wohnraumentwicklung, Kompetenzbereich für das Thema Wohnen, Einordnung der wohnpolitischen Lage und der Entscheide zur Stadtentwicklung, Umsetzung des wohnpolitischen Grundsatzartikels, Monitoring zum Programm Wohnen, Gentrifizierung in den Quartieren und Anreizsysteme für die Erstellung von neuen preisgünstigen Wohnungen sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die neu geschaffene Stelle des «Delegierten Wohnen»

Von Reto Brüesch (SVP) und Jean-Marc Jung (SVP) ist am 21. August 2024 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Seit der Jahrtausendwende hat sich die Stadt Zürich deutlich verändert – ihre Bevölkerung ist um gut 20 Prozent gewachsen und ihr Gebäudebestand wurde intensiver als früher erneuert. Dadurch wurden und

werden Mietobjekte auch teurer. Bis ins Jahr 2040 sollen gemäss Prognose etwa 520'000 Personen im Stadtgebiet wohnen. Dies entspräche nochmals einer Zunahme um fast 25 Prozent.

Die Wohnsituation hat für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert. Bei der letztjährigen Bevölkerungsumfrage im Jahr 2023 war das Thema Wohnraum zuoberst auf dem Sorgenbarometer. Es beeinflusst massgeblich den Lebenswandel und das Wohlbefinden. Zudem stellt es einen gewichtigen Fixposten der Lebenshaltungskosten dar. Die Bevölkerungszahl hängt massgeblich von der Verfügbarkeit von geeignetem Wohnraum ab. Für eine nachhaltige Stadtentwicklung ist die Wohnraumentwicklung deshalb ein zentrales Thema. Der linksdominierte Stadtrat hat es die letzten 15 Jahren verpasst, Lösungen im Wohnbereich aufzuzeigen. Die Lage wird immer akuter.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wir bitten den Stadtrat aufzeigen, in wie vielen Bereichen der Stadtverwaltung das Thema Immobilien und Wohnen bearbeitet wird und wo welche Kompetenzen zu diesem Thema angegliedert sind.
2. Wurde darüber nachgedacht, ein zentraler Kompetenzbereich für das Thema Wohnen zu erschaffen, um so alle Bereiche zu bündeln, wie es zum Beispiel die Stadt Basel vor 15 Jahren gemacht hat?
3. Wurden zu dem Thema schon Erfahrungen mit anderen grossen Städten ausgetauscht und daraus Erfahrungen für die Stadt Zürich aufgenommen?
4. Was ist die Meinung des Stadtrates zur wohnpolitischen Lage der Stadt Zürich und was hat der Stadtrat und die Verwaltung die letzten 15 Jahre dazu beigetragen?
5. Würde der Stadtrat wohnpolitische Entscheide zur Stadtentwicklung der letzten zehn Jahre heute anders beurteilen und auch handeln? Falls ja, bitte aufzeigen.
6. Wie können die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben der Zürcher Bevölkerung gefördert werden, wenn Quartierbewohnende es sich nicht mehr leisten können, in ihren Quartieren leben?
7. Seit dem Jahr 2011 versucht der Stadtrat die wohnpolitischen Grundsatzartikel in der Geschäftsordnung umzusetzen. Leider sieht die Bilanz nicht sehr gut aus. Das Drittelsziel an gemeinnützigen Wohnungen in der Stadt ist gemäss verschiedenen Studien (auch aus Genossenschaftskreisen) gar nicht realistisch umsetzbar. Trotzdem stützt sich der Stadtrat immer wieder darauf ab. Wäre es da nicht seriöser, einmal aufzuzeigen, was realistische Ziele sein könnten, wie zum Beispiel Anzahl neue Wohnungen im Kostenmietmodell und auch im freien Wohnungsmarkt, denn Wohnraumknappheit betrifft alle?
Schon in der damaligen Abstimmungszeitung (27. November 2011) zum Drittels-Ziel (Wohnpolitischer Grundsatzartikel) wird festgestellt, dass die Stadt kaum mehr genügend Bauland und nicht die finanziellen Mittel besitzt, um dieses Ziel innert der gesetzten Frist sicher erreichen zu können.
8. Im Programm «Wohnen» des Stadtrats von Zürich aus dem Jahr 2017 wird als erstes Ziel folgendes genannt: «Die Stadt Zürich bleibt auch in der aktuellen Wachstumsphase eine attraktive Wohnstadt für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen». Wäre es nicht an der Zeit, zu den Zielen des Programms «Wohnen», Stossrichtungen und Massnahmen Stellung zu beziehen und in einem Monitoring aufzuzeigen, ob es sich bewährt hat?
9. In den 90er-Jahren hiess es, die Stadt Zürich sei gebaut. Trotzdem wurde in den letzten 20 Jahren die Stadt neu erfunden und nach dem Prinzip Tabula rasa neu gebaut und gute Gebäudesubstanz abgebrochen. Dies auch bei städtischen und genossenschaftlichen Wohnsiedlungen. Führen solche gewollten Stadtentwicklungsprozesse, welche auf die rechtlichen Grundlagen wie BZO oder Sonderbauvorschriften aufbauen, nicht automatisch zu Verteuerung des Wohnraumes und zur Gentrifizierung von Quartieren? Hätten es der Stadtrat und die Verwaltung nicht in der Hand, Grundlagen zu erschaffen, welche es ermöglichen, auf dem Bestand vermehrt aufzubauen und nur aus wesentlichen Gründen Siedlungen abzureissen?
10. Sieht sich der Stadtrat mit seinem utopischen Hochhausreglement in Wohnquartieren mit tieferem Durchschnittseinkommen nicht dadurch bestätigt, dass er gewollt die Gentrifizierung dieser Quartiere in Kauf nimmt und so den Grundeigentümern einen Anreiz gibt, Gebäude abzubauen und teure Hochhäuser zu bauen?
11. Man spricht von Wohnraumknappheit, ist aber nicht gewillt mit Privaten, welche ca. 75 Prozent der Grundstücke besitzen, zusammen zu arbeiten? Leider wird immer wieder versucht, diesen privaten Eigentümern neue Hindernisse in die Wege zu legen. Wie sieht der Stadtrat die Situation und wie bringt er die linken Parteien dazu, dass private Eigentümer wieder vermehrt in der Stadt Wohnraum sanieren und zusätzlichen Wohnraum zu vernünftigen Preisen erstellen?
12. Braucht es nicht Wohnraum für alle Wohnsegmente, den mit reinem Monokulturdenken werden einzelne Bereiche gar nicht mehr zugelassen oder gar verdrängt? Als Beispiele genannt seien hier Stockwerkeigentum, Wohnraum im oberen Segment, Familienwohnungen, Studentenwohnheime oder Alterswohnungen, die eine Vielfalt und auch eine Durchmischung in die Quartiere bringen. Was unternimmt der Stadtrat in diesem Bereich, um die Wohnformen nicht gegeneinander auszuspielen?
13. Anstatt mit noch mehr Vorschriften und Einschränkungen die Verhinderung von preisgünstigem Wohnraum zu forcieren, gäbe es auch die Möglichkeit, mit Anreizsystemen die Erstellung von neuen

preisgünstigen Wohnungen zu fördern. Was für Möglichkeiten sieht der Stadtrat, solche Anreizsysteme umzusetzen?

14. In städtischen Baurechtsvergaben für preisgünstige Bauträger werden immer mehr zusätzliche Vorgaben und Wünsche eingepackt, sodass die Kosten für die Erstellung immer höher werden. Die Kostenmieten bei den neuesten Beispielen werden dadurch immer höher. Hat der Stadtrat vor, das jetzige Baurechtsmodell allenfalls anzupassen und zusammen mit den Trägern der preisgünstigen Wohnungen ein Modell für die Zukunft mit zu entwickeln? Allenfalls mit höherem Landpreis, dafür mit weniger Vorgaben?
15. Ist der Stadtrat bereit und auch willens, sich kritischen gegen kommunale und kantonale Bauvorschriften zu stemmen, um dieser Vorschriftenüberflutung entgegenzuwirken?
16. Müsste man nicht aufhören, immer nur reines Gemeindedenken anzuwenden und mehr zu einem regionalen Denken gehen, um den Bereich Wohnen besser zu koordinieren und zusammen zu planen, anstatt gegeneinander auszuspielen?
17. Der neuste Vorstoss der Stadtpräsidentin, das heisse Thema «Wohnen» an eine Person mit einschlägiger Vergangenheit zu delegieren, wirft Fragen auf. Ist hier die Absicht nicht so, nicht mehr im Fokus zu stehen, wenn die Bevölkerung mit der Wohnsituation oder bei der Suche nach Wohnraum nicht mehr zufrieden ist? Daher haben wir auch dazu noch einige Fragen. Weshalb wurde in den letzten Jahren das Thema Wohnraumentwicklung nicht auf der obersten Stufe im Stadtpräsidium thematisiert und von dort Massnahmen abgeleitet?
18. War es ein Fehler, sich nur auf die Förderung des Kostenmietpreissegmentes zu konzentrieren, anstatt auch andere Bereiche mehr in den Fokus zu stellen?
19. Gibt es Auswertungen, wie sich die Mietzinse in den letzten zehn Jahren in den Quartieren verändert haben und hat dies jeweils auch einen Einfluss auf die Bevölkerungszunahme in den Quartieren? Falls es dazu Unterlagen gibt, bitte dokumentieren.
20. Welche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten hat die neu erschaffene Stelle des «Delegierten Wohnen»? Dieser soll die Aktivitäten im Querschnittsthema Wohnen strategisch koordinieren und die Wohnpolitik weiterentwickeln. Koordinieren und Weiterentwickeln sind schwammige Begriffe. Gibt es Weisungsbefugnisse in die verschiedenen Departemente oder entscheidet jeweils die Stadtpräsidentin?
21. Weshalb wurde eine Stelle für einen Delegierten erschaffen und nicht im Bereich Stadtentwicklung ein Kompetenzzentrum für Wohnfragen aufgebaut und alle anderen Fachbereiche zum Thema Wohnen zusammengelegt? Wurde so ein Vorschlag auch in Erwägung gezogen oder wollte man immer nur eine Person?
22. Ist es nicht zu viel für eine Person, die Verantwortung und die Arbeitsbelastung zum Thema Wohnen zu kanalisieren? Wer informiert intern und nach Aussen und was für Monitoring und Rapporte werden in welcher Periode dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt?
23. Wird der neue «Delegierte Wohnen» die bisherige Wohnpolitik des Stadtrates weiter stützen oder gibt es allenfalls grössere Anpassungen?
24. Die neue Person, welche erst im Januar 2025 beginnt, ist schon durch seine Unterstützung für die Hausbesetzerszene und Verstaatlichung des städtischen Raumes in verschiedenen Medien fundamental aufgetreten. Kann so eine Person die Interessen der Stadt Zürich gegenüber privaten Bauherren vertreten und pragmatische Lösungen finden? Denkt der Stadtrat wirklich, dass für eine solche Position, welche im Fokus der ganzen Stadtbevölkerung steht, eine Person mit so einem nachweislich linken Gedankengut die richtige Person ist, oder hat die Stadtpräsidentin die Auswahl so getroffen, um die Anliegen ihrer Parteikollegen mehr zu unterstützen? Gab es andere valable Kandidaten, die nachweislich politisch neutral waren?
25. Wäre es nicht besser gewesen, eine Person aus dem Immobilienbereich mit der Aufgabe zu betrauen, da es sich um komplexe Aufgaben handelt und die Bedürfnisse vieler Anspruchsgruppen gerecht berücksichtigt werden müssen? Eine reine akademische Ausbildung wird da sicher zu noch mehr Bürokratie führen, anstatt praktikable Lösungsansätze einzubringen.
26. Hat der Stadtrat auch schon in Erwägung gezogen, ausserhalb der Stadt, zum Beispiel in 15 Minuten OeV-Distanz, Wohnraum zu schaffen?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

3554. 2024/196

Wahl eines Mitglieds in die SK GUD nach Rücktritt von Marion Schmid (SP) für den Rest der Amtsdauer 2024–2026

Es wird gewählt (Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024):

Sandro Gähler (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an das gewählte Kommissionsmitglied

3555. 2024/194

Wahl eines Mitglieds in die SK FD nach Rücktritt von Judith Boppert (SP) für den Rest der Amtsdauer 2024–2026

Es wird gewählt (Beschluss der Geschäftsleitung vom 19. August 2024):

Lara Can (SP)

Mitteilung an den Stadtrat und an das gewählte Kommissionsmitglied

3556. 2024/168

Schriftliche Anfrage von Michele Romagnolo (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 10.04.2024:

Schliessung der Regionalwache Industrie im Kreis 5, Einordnung der Absicht vor dem Hintergrund des überwiesenen Postulats, Einbezug der Bevölkerung, statistische Erfassung der Konsultationen und Massnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit nach einer allfälligen Schliessung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2182 vom 10. Juli 2024).

3557. 2024/215

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 15.05.2024:

Schauspielhaus Zürich, wirtschaftlicher Leistungsausweis als Kriterium für die Wahl der Zwischenintendanz und der Intendanz ab der Spielzeit 2025/26, Massnahmen des Stadtrats oder des Verwaltungsrats zur Sicherstellung und Überwachung der Liquidität sowie Angaben zu möglichen Zusagen an die Intendanten hinsichtlich einer Erhöhung der Subventionen, Verantwortlichkeit zur Einhaltung des Budgets und Haftung bei Überschuldung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2180 vom 10. Juli 2024).

3558. 2024/228

Schriftliche Anfrage von Sanija Ameti (GLP) und Severin Meier (SP) vom 22.05.2024:

Defizit der Kunstgesellschaft für das Jahr 2023, mögliche Massnahmen, Beurteilung der Zahlungsfähigkeit und allfällige Erhöhung der Subventionen sowie Klärung der Hintergründe dieser Verschuldung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2179 vom 10. Juli 2024).

3559. 2024/231

Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli (AL), Luca Maggi (Grüne) und Sophie Blaser (AL) vom 22.05.2024:

Polizeikessel im Bereich der Langstrasse an der unbewilligten Demonstration am 1. Mai 2024, Einsatzdispositiv der Stadtpolizei, Vereinbarkeit der Unterbindung einer Demonstration mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Berücksichtigung der Empfehlungen der OSZE und Venedig Kommission sowie weitere konkrete Angaben zum Einsatzablauf und zum Vorgehen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2055 vom 3. Juli 2024).

3560. 2024/234

Schriftliche Anfrage von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 22.05.2024:

Jahresbilanz 2023 der Ordnungsbussen, Einschätzung der Bussenentwicklung, Anzahl Parkkontrollen, Stellenentwicklung für die Kontrolle, Standorte der fixen Radaranlagen und der semistationären Messanlagen und Auflistung der Velokontrollen sowie Angaben zu den gebüssten verummten Teilnehmenden an Demonstrationen

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 2183 vom 10. Juli 2024).

3561. 2023/537

Weisung vom 22.11.2023:

Sozialdepartement, 36 soziokulturelle Angebote in sechs Soziokultur-Perimetern, Beiträge 2025–2030

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024 ist am 29. Juli 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 14. August 2024.

3562. 2023/432

Weisung vom 13.09.2023:

Finanzdepartement, Finanzkontrollverordnung, Neuerlass

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 ist am 5. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 21. August 2024.

3563. 2023/528

Weisung vom 15.11.2023:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan und Bauordnung «Kernzone Ottenweg», Zürich-Seefeld, Kreis 8

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 ist am 5. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 21. August 2024.

3564. 2023/560

Weisung vom 06.12.2023:

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Sporthalle Utogrund», Zürich-Albisrieden, Kreis 9, Aufhebung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 ist am 5. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 21. August 2024.

3565. 2023/447

Weisung vom 20.09.2023:

Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Seestrasse/Mythenquai, Neugestaltungsmassnahmen, neue einmalige Ausgaben

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 ist am 5. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgte am 21. August 2024.

3566. 2024/38

Weisung vom 31.01.2024:

Immobilien Stadt Zürich, Stauffacherstrasse 45, Miete, Zusatzkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juni 2024 ist am 12. August 2024 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 28. August 2024.

Nächste Sitzung: 28. August 2024, 17.00 Uhr